

Gesetz
über das gesammte Unterrichtswesen des
Kantons Zürich.

Erster Theil.

Von den Schulbehörden.

I. Kantonalbehörden.

A. Erziehungsdirektion und Erziehungsrath.

1. Bestand und Erwählung.

§ 1. Der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist.

Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein Erziehungsrath beigeordnet.

Die Stellung des Erziehungsdirektors zum Regierungsrathe und das Verhältniß des Erziehungsrathes zum Erziehungsdirektor, beziehungsweise zum Regierungsrathe, ist in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen des Näheren bestimmt.

§ 2. Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern.

Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Großen Rath, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.

§ 3. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes.

Ist er verhindert, dem Erziehungsrathe vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrathe zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf vier Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte der Mitglieder und zwar zwei der von dem Großen Rathe und eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder aus.

Jeweilen nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde kommen die zwei von dem Großen Rathe zuerst gewählten Mitglieder und das von der Schulsynode zuerst ernannte Mitglied des Erziehungsrathes in Austritt.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes jeweilen in der Sommer Sitzung, die Bestätigung der von der Schulsynode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 5. Bezüglich der Kanzlei und des Walbels der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrathes sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Dr-

ganisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie des Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes maßgebend.

2. Berichtigungen.

§ 6. Der Erziehungsrath übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung „die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowol als der Volksbildung“. Es liegt ihm überdieß nach Maßgabe der in § 1 Lemma 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.

§ 7. Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrath mit den untern Schulbehörden in die nöthige Verbindung.

Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Berathung mit dem Erziehungsrathe über allgemeine Schulfragen, zu welcher auch der Seminardirektor beizuziehen ist.

Die Abgeordneten haben ihren resp. Behörden über die Ergebnisse der Berathungen Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurtheilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, außerordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von Frkn. 3000 eröffnet ist.

§ 9. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

B. Aufsichtskommissionen an Kantonal- lehranstalten.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über das Gymnasium, die Industrieschule, die Turn- und Waffentübungen der Kantonschule, die Thierarzneischule und das Schullehrerseminar wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.

Diese werden vom Erziehungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdirektors durch geheime Wahl bestellt. Die erfolgten Wahlen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher durch geheime Abstimmung über dieselben entscheidet.

Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der dießfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, noch weitere Spezialaufsichtskommissionen aufzustellen.

§ 11. Der Direktor des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Kommiss-

sionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Kommission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Direktor des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath eine Wahl an die zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtskommission.

§ 12. Gehört der Direktor des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtskommission nicht an, so muß wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungs Rathes gewählt werden.

Der Direktor des Erziehungswesens ist in diesem Falle befugt, jeder Sitzung der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 13. Betreffend die Amtsdauer und den Zeitpunkt des Amtsaustrittes der Mitglieder dieser Kommissionen gelten die für die stehenden Kommissionen der Direktionen aufgestellten Bestimmungen.

Ist der Erziehungsdirektor nicht Präsident einer solchen Kommission, so wird je zu vier Jahren um, und zwar jeweilen nachdem die Erneuerungswahl für die erste Hälfte der Kommission stattgefunden hat, die Präsidentenstelle neu besetzt.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und deren Befugnisse und Berrichtungen werden bei den Bestimmungen über die betreffenden Unterrichtsanstalten des Nähern festgestellt.

H. Bezirksschulpflege.

1. Bestand und Erwählung.

§ 15. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9—13 Mitgliedern besteht. Der Regierungsrath bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

Die Wahl dreier Mitglieder der Pfllege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählt die Bezirksversammlung aus den nicht dem Lehrstande angehörigen Bezirkseinwohnern.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre Person oder ihre eigene Schule betreffen, in Ausstand; im letztern Falle kann sie jedoch die Pfllege zur Berathung beiziehen.

§ 16. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf sechs Jahre mit Erneuerung derselben von drei zu drei Jahren.

§ 17. Die Schulpflege wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Präsident besammelt die Pfllege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auch auf das Begehren von vier Mitgliedern.

§ 18. Die Bezirksschulpflege erwählt in oder außer ihrer Mitte auf die für sie festgesetzte Amtsdauer einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§ 19. Die Berrichtungen der Schulpflegen sind unentgeltlich.

Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die

Mitglieder für jeden Visitationstag Frkn. 3 Entschädigung.

Wenn von einzelnen Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Auftrage ihrer Behörde oder des Erziehungsrathes Lokalbeaugenscheinigungen vorzunehmen sind, z. B. bei Baustreitigkeiten und dgl., so haben sie ein Taggeld von Frkn. 6 zu beziehen, welches nach Umständen den streitenden Parteien aufzulegen ist.

2. Berrichtungen der Bezirksschulpflege.

§ 20. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks.

Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. Die Visitation sämmtlicher Sekundarschulen des Bezirks soll wo möglich durch Ein Mitglied während je zwei Jahren erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens zwei Mal während des Jahres und zwar ein Mal im Sommerhalbjahr und ein Mal im Winterhalbjahr zu besuchen.

§ 21. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

- a. den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
- b. die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
- c. die Schulordnung;
- d. die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzuliegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§ 22. Der Visitator hat der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen. Nach derselben tritt er mit den Abgeordneten der Gemeindschulpflege (§ 79), beziehungsweise der Sekundarschulpflege, zu weiterer gegenseitiger Besprechung über die Verhältnisse der betreffenden Schule zusammen. Er erstattet sodann der Bezirksschulpflege beförderlich einen schriftlichen Bericht.

Am Schlusse der sämtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher sie ihre sachbezüglichen Beschlüsse faßt. Der Aktuar gibt von den erteilten Zensuren und weitem Beschlüssen den Sekundar- und Gemeindschulpflegern für sich und zu Händen der betreffenden Lehrer durch Protokollauszug Kenntniß.

§ 23. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegern betreffend die Festsetzung der Baupläze und Baupläne für die Gemeinds- und Sekundarschulhäuser, unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegern, gegen deren Entscheidung Rekurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann. Auf einem andern Wege können solche Beschlüsse vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus nicht angefochten werden.

§ 24. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrathe alljährlich nach einem bestimmten Formulare eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks (Zahl der Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel u. s. f.) zu geben. An diese

Uebersichten kann die Pfllege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pfllege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

§ 25. Endlich liegt der Bezirkschulpfllege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihr auch das Recht zu, einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen.

III. Sekundar- und Gemeindschulpflegen.

A. Sekundarschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 26. Jeder Sekundarschulkreis hat eine Schulpfllege von 7 — 11 Mitgliedern. Die Bezirkschulpfllege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises, wählt zwei derselben und beschließt nach Maßgabe der Volkszahl, wie viel Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen sind. Die Wahl der letztern erfolgt sodann durch die Gemeindschulpflegen.

Die sämtlichen Wahlen haben durch geheimes Mehr zu erfolgen.

Den Sitzungen der Pfllege wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um

die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

§ 27. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Für diese Amtsdauer wählt sich die Pfllege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder die Sitzungen an.

§ 28. Die Pfllege bestellt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pfllege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Berathungen gezogen werden.

2. Befugnisse und Pflichten der Pfllege und des Schulverwalters.

§ 29. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Sekundarschulpflegen finden die Bestimmungen der §§ 37 — 41, bezüglich der Obliegenheiten des Schulverwalters die Bestimmungen der §§ 42 — 47 analoge Anwendung.

§ 30. Die Sekundarschulpflegen erstatten der Bezirkschulpfllege ihren Jahresbericht, der gemäß der Vorschrift des § 41 einzurichten ist.

§ 31. Die vom Schulverwalter gestellte Rechnung wird vorerst von der Sekundarschulpfllege geprüft und sodann den sämtlichen Gemeindschulpflegen in Abschrift mitgetheilt, mit Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zu Eingabe allfälliger Ausstellungen. Die

Gemeindschulpflegen haben während dieser Frist auch den Gemeindegengenossen Gelegenheit zur Einsichtnahme der Rechnung zu geben.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist wird die Rechnung unter Berücksichtigung der gemachten Ausstellungen von der Sekundarschulpflege abgenommen und dem Bezirksrathе zur Ratifikation übermittelt.

B. Gemeindschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 32. Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern (Art. 86 der Staatsverfassung). Wo der Pfarrer für seine kirchlichen Verrichtungen einen Stellvertreter hat, ist der Erziehungsrath befugt, das Präsidium der Gemeindschulpflege dem Stellvertreter zu übertragen.

Die Pflеge wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, letztern innert oder außer ihrer Mitte.

Den Sitzungen der Pflеge wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die dießfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber schriftlich oder mündlich mitzutheilen.

§ 33. Jede der Schulgenossenschaften Gluntern, Oberstraf, Unterstraf, Außerfihl, Wiedikon, Enge und Leimbach, die nach der Stadt Zürich kirchgenössig sind,

hat eine eigene Schulpflege. In diesen Gemeinden führt der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§ 34. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Der Präsident der Kirchgemeindeversammlung (§ 19 des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen vom 20. Brachmonat 1855) leitet den Wahlakt.

§ 35. Der Präsident besammelt die Pfllege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Verhandlungen werden im Protokoll verzeichnet.

§ 36. Zur Verwaltung des Schulgutes und Beforgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist.

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§ 37. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.

§ 38. Die Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirkschulpflege zu

weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pfllege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§ 39. Die Schulpfllege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrath erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pfllege und dem Lehrer zur Handhabung der Disziplin in der Schule zustehen.

Die Schulpfllege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.

§ 40. Die Mitglieder der Schulpfllege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Sie verzeichnen jedes Mal den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche. Ihre Bemerkungen über die bei dem Besuche gemachten Wahrnehmungen theilen sie schriftlich oder mündlich dem Präsidenten der Pfllege oder dieser selbst mit. Angesichts der Schüler sollen den Lehrern keine Mahnungen ertheilt werden.

§ 41. Die Schulpfllege gibt alljährlich der Bezirks-

schulpflege einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule, womit sie allfällige Wünsche und Anträge verbinden kann. Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

3. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§ 42. Unter Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aeußnung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schulinventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege Bürgschaft.

Es steht den Schulgenossenschaften frei, den Verwalter für seine Mühewalt zu entschädigen.

§ 43. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

§ 44. Er hat die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel zu beaufsichtigen, über dieselben ein genaues Inventar zu ziehen und letzteres bei eintretenden Veränderungen stets sorgfältig fortzuführen.

§ 45. Der Verwalter hat die Schulkapitalien gehörig versichern zu lassen und zu Kapitalanlagen die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die in den Schulfond gehörenden Gelder zum Kapital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen gestilfentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den

gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§ 46. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwendet werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu solchen Ausgaben, die weder durch das Gesetz gefordert werden noch auf früheren Beschlüssen der Schulgenossenschaft beruhen, ist hingegen die Einwilligung der letztern erforderlich; ebenso bei erheblichen Bauten und Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.

§ 47. Alljährlich soll der Verwalter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung in Doppel stellen, welche die Schulpflege genau untersucht, mit den Belegen vergleicht und sie im Falle des Richtigbefindens der Rechnungsprüfungskommission überweist. Ueber die Abnahme der Rechnung durch die Schulgenossenschaften und die Ratifikation durch den Bezirksrath gelten die über das Rechnungswesen der Gemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 48. Um in eine der vorbezeichneten Behörden, oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25^{te} Altersjahr angetreten haben und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

In der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 49. Die Mitglieder der sämtlichen Schulbehörden, sowie die Schulverwalter sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei dem nächsten Zusammentritte des Wahlkörpers und jedenfalls innert Jahresfrist zu besetzen.

Zweiter Theil.

Von den Unterrichtsanstalten.

Erstes Kapitel.

Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt.

Volksschule.

Zweck derselben.

§ 50. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

I. Allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen).

1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 51. Sämmtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in eilf, mit der politischen Einteilung übereinstimmende Schulbezirke eingetheilt.

Der Schulbezirk theilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Kirchengemeinden, diese in Uebereinstimmung mit der Zahl der Ortschulen.

Wo ausnahmsweise eine bestehende Schulgenossenschaft in zwei Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Gesamtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullokal liegt.

§ 52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

§ 53. Zum Zwecke thunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachtheile hat der Regierungsrath überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen größeren Schulgenossenschaften zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Theile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbande zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzutheilen.

Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung

chung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.

2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

§ 54. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des KurSES desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

§ 55. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in der Regel bis zur Konfirmation beziehungsweise bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahr (§ 58).

Der Verpflichtung zum Besuche der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich enthoben, welche nach der Alltagschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.

§ 56. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Gemeindschulpflege hat sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten. Für solche Kinder muß nichts-

destoweniger dem Schulverwalter ihres Wohnortes das in § 301 bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagschule verpflichtet sind. Die Schulpflege kann indes in Fällen, wo der Nichtbesuch der Schule durch einzelne Kinder auch im Interesse der Schule selbst liegt, die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes erlassen.

§ 57. Alljährlich beginnt mit Anfang Mai ein neuer Schulkurs. Wenigstens acht Tage vorher macht der Präsident der Schulpflege der Gemeinde bekannt, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage unter gleichzeitiger Beibringung des Impfscheines der Schule zu übergeben.

Vor diesem Tage soll dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Namens ihrer Eltern von dem Pfarrer eingehändigt werden. Das Verzeichniß derjenigen Schulkinder, die nach § 51 einem andern Schulkreise zugetheilt sind, sendet der Pfarrer dem betreffenden Pfarramte zu.

3. Abtheilung der Schule.

§ 58. Die Schule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen:

1. die Alltagschule mit sechs Jahreskursen;
2. die Ergänzungschule mit drei Jahreskursen.

Außerdem sind alle der Alltagschule entlassenen Kinder, sofern sie nicht eine höhere Schule besuchen, bis zur Konfirmation verpflichtet, wöchentlich eine

Stunde die Singschule zu besuchen, welche am Sonntage oder an einem Werktage gehalten wird zur genauern Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und Vervollkommnung im Figuralgesange. Es können zu derselben auch fähige Schüler der obersten Alltagschulklassen beigezogen werden. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht in der Singschule die nöthigen Anordnungen treffen.

§ 59. Die Schüler der Alltagschule sind in sechs Klassen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

Die drei untern Klassen bilden die Elementar-, die drei obern die Realschule.

§ 60. Bei der Theilung einer Schule unter zwei oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungs Rathes erforderlich, sofern derselbe nicht mit Lemma 2 des vorhergehenden Paragraphen übereinstimmt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abtheilungen der Alltags- und Ergänzungsschule steht nach erfolgter Theilung derselben, unter Vorbehalt des Rekurses, den Gemeindegenschulpflegen zu, wobei auch die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen.

§ 61. Wo in einer Schule während dreier Jahre andauernd mehr als 100 Alltagschüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt und ihm ein besonderes Schulzimmer angewiesen werden. Der Erziehungs Rath ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, die Schullokale oder aus andern besondern Gründen die Theilung einer Schule auch dann schon

anzuordnen, wenn die Schülerzahl über 80 angestiegen ist.

4. Schulzeit.

§ 62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

§ 63. Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflagen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Dem Lehrer dürfen wöchentlich höchstens 35 Unterrichtsstunden überbunden werden, wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen. Wo die Lehrkräfte nach den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stundenverhältnissen weniger in Anspruch genommen werden, ist es der Schulbehörde gestattet, nach Anleitung von § 60 dieselben in entsprechendem Verhältnisse mehr für die Ergänzungsschule zu verwenden und die Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen angemessen zu vermehren.

§ 64. Die gesetzlichen Ferien werden auf acht Wochen für das Jahr festgesetzt. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindschulpflege überlassen.

5. Unterricht und Lehrmittel.

A. Unterrichtsgegenstände im Allgemeinen.

§ 65. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Christliche Religions- und Sittenlehre,
deutsche Sprache,
Rechnen und Geometrie,
Naturkunde,
Geschichte und Geographie, insbesondere des
Vaterlandes,
Gesang,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Leibesübungen,
weibliche Arbeiten.

§ 66. Der Erziehungsrath stellt einen Unterrichtsplan auf, welcher den Lehrstoff für jede Stufe und Klasse der allgemeinen Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet und hat dabei festzuhalten:

- a. daß in der Alltagschule hauptsächlich die Sicherung einer gründlichen Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werde; die untere Abtheilung auf einen allgemein vorbereitenden Unterricht in Religion, Sprache, Zahl, Form, Gesang und auf Leibesübungen beschränkt bleibe, und in der obern Abtheilung bei allmäliger Ausdehnung des Unterrichtes auf die übrigen Lehrgegenstände, vor Allem die Befähigung der Schüler zur weitem Fortbildung erzielt werde;

b. daß in der Ergänzungsschule mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 67. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindschulpflege unter Zugug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirkschulpflege ein Lektionsplan abgefaßt, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler bethätigt werden sollen.

§ 68. Unterrichtsmethode und Lehrweise müssen durchweg den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler angemessen und so beschaffen sein, daß sie mit dem sichern Fortschritte in den einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten hauptsächlich die gleichmäßige Entwicklung aller Kräfte des Schülers befördern.

B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im Besondern.

a. Religionsunterricht.

§ 69. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrfächer, von dem Erziehungsrathe entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrathе zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Kapitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrath bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagschule die zweckmäßige erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher

für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrathes. Auffällige Differenzen werden im letztern Falle von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 70. In der Ergänzungsschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da wo eine Kirchgemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte, oder durch eine andere Anordnung der Gemeindschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, da ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zum gemeinsamen Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der Ergänzungsschule nicht verkürzt werden.

§ 71. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§ 69 und 70) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

b. Weibliche Arbeiten.

§ 72. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens Eine weibliche Arbeitsschule bestehen.

Die Gemeindschulpflege hat jeweilen für ein hinreichend geräumiges und helles Lokal für die Arbeits-

schule, sei es in oder außer den Schulhäusern, zu sorgen.

§ 73. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Realschülerinnen noch nicht mit Kunstarbeiten sich befassen.

§ 74. Zum Besuche der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen berechtigt. Ausnahmsweise können bei geringer Schülerzahl durch Beschluß der Gemeindegemeinschaft auch Schülerinnen der dritten Elementarstufe zum Unterrichte in der Arbeitsschule zugelassen werden.

§ 75. Die Gemeindegemeinschaften haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen wo möglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Befoldung der Lehrerin, und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

§ 76. Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Befoldung und Amtsdauer, die Festsetzung des Schulgeldes und die Anordnung des Bezuges desselben, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindegemeinschaften zu.

Der Erziehungsrath ist jedoch befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Art zu reguliren.

§ 77. Die Kosten der Arbeitsschulen sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulkassen zu bestreiten.

Da wo mehrere Schulgenossenschaften nur Eine Arbeitsschule besitzen, werden die Kosten alljährlich nach der Zahl der sie besuchenden Schülerinnen auf die einzelnen Schulgenossenschaften vertheilt.

C. Lehrmittel.

§ 78. Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 69, vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit thunlich, den Verlag selbst übernimmt.

6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§ 79. Jedes Jahr wird am Ende des Schulkurses eine öffentliche Prüfung sowol der Alltags- als der Ergänzungs- und Singschulen abgehalten, bei denen wenigstens je zwei Mitglieder der Schulpflege anwesend sein sollen. Der Tag der Prüfung wird von der Schulpflege im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirksschulpflege für jede einzelne Schule bestimmt und in üblicher Weise mit angemessener Einladung zum Besuche derselben bekannt gemacht. Den Gemeindegenschulpflegern ist auch überlassen zu be-

stimmen, ob die zum gleichen Schulkreise gehörenden Singschüler zur Prüfung zusammengezogen werden sollen. Die Prüfung soll alle Gegenstände des Lektionsplanes, mit Inbegriff des Religionsunterrichtes, umfassen und für eine ungetheilte Alltagschule mindestens drei Stunden dauern.

§ 80. Am Ende des Schulkurses wird auf den Vorschlag des Lehrers von der Gemeindschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule berathen und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurückzubehalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabtheilungen ist Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.

Ueber die Entlassung aus der Alltagschule werden auf Begehren den Schülern schriftliche Zeugnisse ausgestellt. Kinder, welche in eine andere Schule übertreten, werden daselbst wieder in die nämliche Schulabtheilung eingereiht.

7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches.

§ 81. Den sämtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen beständigen und lückenlosen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Der Erziehungsrath wird in einer Absenzenordnung die nöthigen Maßnahmen gegen einen unregelmäßigen Schulbesuch treffen.

§ 82. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sowie Dienst- oder Arbeitsherrn, die ihre Pflichten gegen Kinder

in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung, beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter gemahnt und zur Strafe gezogen.

Die Kosten, welche die Vollziehung dießfälliger Gefängnißstrafen den Schulkassen verursacht, werden denselben durch den Erziehungsrath vergütet.

§ 83. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die unkonfirmirten Arbeiter in den Fabriken genau vollzogen und schulpflichtige Kinder auch nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt, vor der Zeit übernutzt oder sonst in ungebührlicher Art vernachlässigt werden. Wenn im letztern Fall dießfällige Vorstellungen fruchtlos bleiben, so ist nach Maßgabe des § 257 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verfahren.

8. Schullokale.

§ 84. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben; der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

Wollen einzelne Lokalitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

§ 85. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Lehrern, welche keine Wohnung im Schulhause haben,

ist die Gemeinde verpflichtet, für eine andere den Verordnungen entsprechende Wohnung in der Schulgemeinde zu sorgen oder ihnen eine den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Alle dießfälligen Verträge und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden und zwar erstinstanzlich von der Bezirksschulpflege und letztinstanzlich vom Erziehungsrathe auszutragen.

9. Oekonomische Verhältnisse.

A. Leistungen der Eltern schulgenössiger Kinder.

§ 86. Die Eltern oder Vormünder schulpflichtiger Kinder haben den Schulverwaltern das in § 301 bezeichnete Schulgeld zu bezahlen.

Für almofengenössige Kinder wird das Schulgeld vom Armengute bezahlt.

§ 87. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit, durch die Gemeindschulpflege, beziehungsweise unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almofengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde.

§ 88. Jede Schulgenossenschaft ist befugt, eine Erhöhung des festgesetzten Schulgeldes, jedoch nur bis auf das Doppelte, zu beschließen. Es darf indeß solches nicht zum Zwecke von Fondsäufnungen beschlossen werden.

Ebenso steht es in der Befugniß der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Er-

leichterungen eintreten zu lassen, sei es durch Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes oder wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen.

B. Leistungen der Schulgenossenschaften.

1. Bezeichnung derselben.

§ 89. Die Erbauung und Unterhaltung der nach § 84 erforderlichen Schulkafale ist Sache der Schulgenossenschaften, wofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt.

§ 90. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen Korporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörrt, zu rechter Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers ins Schulhaus geliefert werde.

§ 91. Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als der Tische, Bänke, Tafeln, Reinigungs- und Heizapparate u. s. w., sowie der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (§ 78) liegt der Schulgenossenschaft ob.

§ 92. Die Schulgenossenschaften haben im Fernern den Lehrern die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertragsmäßig bedungenen Leistungen zu entrichten und auch sonst alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie innert dem Kreise ihrer Kompetenz zufolge besonderer Beschlüsse sich auferlegt haben.

2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen.

a. Schulfond.

§ 93. Jede Schulgenossenschaft soll einen abgesonderten Schulfond besitzen, welcher gebildet wird:

1. aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;
2. aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers (§ 93 des Gemeindegesetzes) und jeder in die Kirchgemeinde einheirathenden Braut (§ 100 des Gemeindegesetzes);
3. aus einer Hochzeitsgabe, welche jedes Brautpaar im Betrage von wenigstens Frkn. 5 an den Schulfond seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat;
4. aus Gaben und Vermächtnissen.

§ 94. Die Schulpflegen sind ermächtigt, alljährlich eine freiwillige Schulsteuer anzuordnen, deren Ertrag sie den Schulgütern zuweisen oder zur Bezahlung der Schullöhne und Lehrmittel für dürftige, jedoch nicht almosenbedürftige Kinder, beziehungsweise zur Bildung eines besondern Fonds für diesen Zweck verwenden können.

§ 95. Die Erziehungsbehörden sind angewiesen, dahin zu wirken, daß die Schulfonds gehörig geäufnet und in möglichster Bälde auf den Zustand gebracht werden, daß die nothwendigen Leistungen der Schulgenossenschaften aus den Gefällen des Schulfonds bestritten werden können.

b. Schulkasse.

§ 96. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden, fallen:

1. die verfügbaren Zinse des Schulfondes;
2. allfällige Beiträge von andern Gemeindegüter- oder Korporationsgütern, sofern deren Kapitalisirung nicht gefordert wird (§ 180 des Gemeindegesetzes);
3. ein in dem Einzugsbriefe festzustellender Antheil an der Niederlassungsgebühr (§ 143 des Gemeindegesetzes);
4. der Ertrag der Schulgelder und Schulbusen;
5. allfällige nöthige Schulanlagen und Beisteuern des Staates, sofern den letztern keine besondere Zweckbestimmung beigelegt ist.

Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von den Schulgenossen erhoben.

C. Leistungen des Staates.

§ 97. Der Staat übernimmt für die Bildung der Lehrer, ihre Besoldung, Ruhegehälter u. s. f. diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze des Nähern bezeichnet sind.

Bei Neubauten von Schulhäusern und Hauptreparaturen, welche vorschriftsgemäß ausgeführt sind, kann der Regierungsrath einen dem Kostenaufwand für die Baute und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

§ 98. Für außerordentliche Unterstützung wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 35,000 bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an arme aber nicht almosengenhörige Eltern, zu Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse (Ausgaben für die Arbeitsschulen inbegriffen), und zur

Aufnung der Fonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

II. Höhere Volksschulen (Sekundarschulen).

Zweck derselben.

§ 99. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungskurse der allgemeinen Volksschule noch weitem täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen errichtet. Der Zweck der Sekundarschulen besteht darin, daß in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

1. Schulkreise und Schulort.

§ 100. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise abgetheilt, welche vom Regierungsrathe mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Eintheilungsverhältnisse abgegrenzt werden. Die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechzig ansteigen.

Dem Regierungsrathe steht auch das Recht zu, zwei Kreise zu Einem zu verbinden, oder einzelne Schulgenossenschaften vom bisherigen Verbande abzulösen und neu einzutheilen.

§ 101. In jedem Kreis besteht eine Sekundarschule, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Anspruch hat auf den gesetzlichen Staatsbeitrag (§ 121).

§ 102. Die Errichtung neuer Sekundarschulen soll jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn erstlich für

die Anzahl von wenigstens 15 Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, zweitens für die erforderlichen Lokalitäten gesorgt und schließlich ein genügender Nachweis gegeben worden ist, daß der Bestand der Schule auch ökonomisch gesichert sei.

Der Ausweis hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Händen des Erziehungsrathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Schule besonders zu erteilen hat.

§ 103. Wenn während mehrern Jahren die Zahl der Schüler einer Sekundarschule unter 8 herabsinkt, so kann eine solche Schule vom Regierungsrathe aufgelöst werden. Dem Lehrer ist, so lange ihm nicht eine anderweitige Verwendung im Schuldienste angewiesen werden kann, eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jährlich zu bestimmende Entschädigung für längstens sechs Jahre zu entrichten, oder es kann derselbe auch auf dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Für die Bezahlung eines Theiles dieser Entschädigung kann unter Umständen auch der Schulfond in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrath hat in solchen Fällen gleichzeitig über die Zuteilung des bisherigen Schulkreises und über die Verwendung eines allfälligen Schulfondes die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Unter besondern Umständen kann er auch, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Schule sich später wieder heben könnte, in genannten Beziehungen bloß provisorische Anordnungen treffen und die Fortbezahlung des Staatsbeitrages an den bestehenden Fond während einer gewissen Anzahl von Jahren beschließen.

§ 104. Der Schulort gibt in der Regel auf eigene Kosten die erforderlichen Lokalitäten für den Unterricht, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollen; ebenso hat er die Pflicht zur Beheizung und Reinigung derselben. Wo die Lokalitäten für die Sekundarschule nicht vom Schulorte gegeben werden, kann derselbe zu einer anderweitigen entsprechenden Leistung angehalten werden. Bei dießfälligen Streitigkeiten steht der Entscheid der Bezirksschulpflege zu.

Die Erfüllung der in § 305 litt. c festgesetzten Verpflichtungen geschieht in der Regel auf Kosten des gesammten Sekundarschulkreises. Es kann jedoch der Schulort angehalten werden, gegen angemessene Entschädigung dem Lehrer Wohnung und Garten oder Pflanzland anzuweisen. In Fällen der Nichtverständigung entscheidet darüber die Bezirksschulpflege nach billigem Ermessen.

§ 105. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der vorbezeichneten Leistungen erklärt, ist Schulort, wobei indeß der Erziehungsrath berechtigt ist, gegen die Bestimmung eines ganz ungeeigneten Schulortes Einsprache zu erheben.

Sollte das Anerbieten von mehreren gemacht werden, so entscheidet auf Antrag der Bezirksschulpflege der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Größe der Anerbietungen und die Lokalverhältnisse.

Erfolgt dagegen von keiner geeigneten Gemeinde ein Anerbieten, so bestimmt der Erziehungsrath, auf Antrag der Bezirksschulpflege, den Schulort und setzt mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Nähe der Schule

gewährt, fest, welche Beiträge von den einzelnen Schulgemeinden an die Kosten zu leisten seien.

2. Innere Einrichtung der Schule.

§ 106. Die Lehrgegenstände sind:

Religions- und Sittenlehre;

deutsche und französische Sprache;

Arithmetik;

Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;

Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;

Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe;

Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;

angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämtlichen Lehrfächer sind obligatorisch; die Sekundarschulpflege kann indes aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§ 107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden, Leibesübungen nicht gerechnet, angehalten werden. Ueber Dauer und Vertheilung der Ferien, sowie über außerordentliche Schuleinstellungen finden die §§ 64 und 299 analoge Anwendung.

§ 109. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahreskurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahreskurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Sekundarschulpflege auch einen vierten Jahreskurs anordnen.

Der Erziehungsrath gibt die Vorschriften über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahreskurse; er stellt den allgemeinen Lehrplan auf und bezeichnet die in den Sekundarschulen zu gebrauchenden obligatorischen Lehrmittel. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrath einzelnen Sekundarschulen auf Begehren der Pflegen auch besondere Lehrmittel gestatten.

Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmung des § 107) die Lektionspläne für ihre Schulen.

§ 110. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums ertheilt. Der Sekundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht finden die diese Ver-

hältnisse für die Ergänzungsschule ordnenden Bestimmungen des § 69 analoge Anwendung.

§ 111. Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, können in der Arbeitsschule des Schulortes auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten, wofür sie das gewöhnliche Schulgeld bezahlen. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, während welcher die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wie z. B. die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen.

§ 112. Am Schlusse des Jahreskurses wird in Anwesenheit der Sekundarschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen sind. Der Tag der Prüfung ist von der Pflge im Einverständniß mit dem Visitator der Schule zu bestimmen.

Nach der Prüfung entscheidet die Pflge in Zuzug des Lehrers über die Beförderung der Schüler in die höhere Klasse.

§ 113. Die Sekundarschulpflegen und Lehrer haben die Ordnung und Zucht in der Schule gemäß den betreffenden Verordnungen zu handhaben; ebenso sind sie verpflichtet, Schulversäumnisse gemäß den Bestimmungen der Absenzenordnung zu bestrafen.

Wer in einem Jahreskurse zusammen mehr als vier Wochen unentschuldigt aus der Schule wegbleibt, oder wer sich beharrlichen Unfleiß oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden und

hat gleichwol das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu entrichten.

§ 114. Die Sekundarschulpflege kann einzelne Theile des Unterrichtes geprüften Fachlehrern übertragen. Im Weitern sind die Pflegen, sofern sie sich über den Besitz der ökonomischen Kräfte auszuweisen vermögen, mit Bewilligung des Erziehungsrathes berechtigt, einen zweiten Lehrer anzustellen.

Wenn an einer Sekundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunkt auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Die Theilung des Unterrichtes unter die Lehrer, beziehungsweise Lehrer und Adjunkt, hat durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes stattfinden.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 115. Der Besuch der Sekundarschule steht jedem im Schulkreise wohnenden Kinde offen, wenn dasselbe der Alltagschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern, die in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege über die zu besuchende Schule erforderlich.

§ 116. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probe von acht Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme

oder Abweisung an die Pflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§ 117. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses statt, welcher mit Anfang Mai beginnt. Die Sekundarschulpflegen sollen nur in außerordentlichen Fällen und sofern der Gang des Unterrichtes dadurch keine Störung erleidet, einen spätern Eintritt gestatten.

Schüler, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Sekundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten, müssen indeß zu jeder Zeit aufgenommen werden; sie werden aber ohne Rücksicht auf die früher besuchte Anstalt in diejenige Klasse eingereiht, welche ihren Leistungen entspricht.

§ 118. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule geschieht am Schlusse eines Jahreskurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahreskurses verlassen, haben das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu bezahlen.

4. Oekonomische Verhältnisse.

§ 119. Jede Sekundarschule hat ihren abgesonderten Schulfond, dessen Ausrüstung der besondern Obfsorge der Sekundarschulpflege empfohlen wird.

§ 120. Die Sekundarschulkasse, aus welcher die Kosten der Schule bestritten werden, wird gebildet:

- a. aus dem jährlichen Beitrage des Staates;
- b. aus den Schulgeldern und Absenzenbußen;
- c. aus den Zinsen für diesen Zweck bestimmter Fonds;

- d. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde;
- e. aus Gemeindesteuern (§ 123).

Die jährlichen Kassenüberschüsse fallen in den Fond.

§ 121. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis beträgt Frkn. 1050. Wo an einer Schule mehrere Lehrer, beziehungsweise ein Adjunkt, angestellt werden, hat eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages zu erfolgen, welchen der Regierungsrath nach den besondern Verhältnissen festsetzt.

An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich höchstens Frkn. 24. Von dem Schulgeld eines jeden Schülers fallen Frkn. 8 dem Lehrer zu; das Uebrige fällt in die Schulkasse.

§ 122. Dürftigen Schülern, welche sich durch Fleiß und Fähigkeit auszeichnen, ist das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. Als Regel gilt, daß bei vorhandenem Bedürfnisse auf je 8 Schüler wenigstens Ein Freiplatz berechnet werden soll.

Wenn die ökonomischen Verhältnisse einer Schule es gestatten, können von der Sekundarschulpflege überdies Geldstipendien ertheilt werden, wobei neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist.

§ 123. Wenn die in § 120 litt. a—d bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Schule nicht hinreichen, so ist das Defizit durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schulkreis bilden. Diese Steuern werden nach den für die Gemeindesteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 182 Lemma 2 des Gemeindegesetzes) unter die einzelnen

Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt, wie die übrigen Schulsteuern. Die dießfälligen Ausgaben der weniger bemittelten Gemeinden können bei Bestimmung des außerordentlichen Staatsbeitrages (§ 98) mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Höheres Unterrichtswesen.

A. Schulanstalten.

I. Hochschule.

1. Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§ 124. Aufgabe der Hochschule ist theils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, theils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft.

§ 125. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

1. den drei besondern Fakultäten:
 - a. der theologischen,
 - b. der staatswissenschaftlichen,
 - c. der medizinischen;
2. der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich hinwieder theilt:
 - a. in die philosophisch-philologisch-historische und
 - b. in die mathematisch-naturwissenschaftliche Section.

§ 126. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Vorbehalten bleiben die nähern Bestimmungen über die Organisation der Kurse (§§ 154 und 155).

§ 127. Bei dem Unterrichte an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden.

2. Akademische Lehrerschaft.

a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben.

§ 128. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdozenten.

Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen theils ordentlichen, theils außerordentlichen Professuren.

§ 129. In der Regel haben die theologische Fakultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf, die medizinische sechs und die philosophische (einschließlich der zum Lehrpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren.

§ 130. Ueber den gesetzlichen Bestand der Fakultäten hinaus kann der Regierungsrath innert den Schranken des für die Bedürfnisse der Hochschule ausgesetzten Kredites ordentliche und außerordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen. Er ist auch befugt, außerordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen.

§ 131. Der Regierungsrath wählt auf Antrag des Erziehungs Rathes die Professoren der Hochschule nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät, beziehungsweise der betreffenden Fakultätssektion (§ 125

Ziff. 2). Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen.

§ 132. Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten. Die nähern Bedingungen ihrer Zulassung und der daraus für sie entspringenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer.

§ 133. Die Disziplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist, werden durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10 bis 12, der außerordentliche zu 4 bis 6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Alle Professoren sind ferner zur Abhaltung der durch das Gesetz und Reglement angeordneten Prüfungen verpflichtet.

§ 134. Beim Amtsantritt hat jeder Professor sich durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu habilitiren.

§ 135. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advokatenberufs.

§ 136. Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt Frkn. 2500 bis 4000, diejenige der außerordentlichen Professoren Frkn. 1000 bis 2000 jährlich. Außerdem beziehen sie das von den Studirenden für die Kollegien zu entrichtende Honorar und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen.

§ 137. Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt als Regel bei den Kollegien unter 4 wöchentlichen Stunden je Frkn. 5, bei mehrstündigen Kollegien je Frkn. 4 für die Stunde.

Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen.

§ 138. Dem Erziehungsrathe wird auf dem Budget ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 8000 eröffnet, behufs allfälliger Berücksichtigung unbefordeter Professoren und Privatdozenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu etwaigen Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, für welche sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden. Die dießfälligen Beschlüsse des Erziehungsrathes unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§ 139. Die Fakultäten beziehungsweise Fakultätssektionen sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doktorgrad zu ertheilen, sowie auch Männer, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, mit dem Doktordiplom zu beehren.

3. Obliegenheiten der Studirenden.

§ 140. Jeder, der an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§ 141. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß vorzuweisen. Diese Zeugnisse werden durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Denjenigen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums oder der Industrieschule an die Hochschule übergehen, wird jedoch diese Prüfung in der Regel erlassen. Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§ 142. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritte in die Hochschule ein Einschreibgeld von Frkn. 12 zu Händen der Staatskasse und einen Jahresbeitrag von Frkn. 6 an die Sammlungen der Hochschule, wofür er das Recht zur reglementarischen Benutzung derselben hat. Die Stipendiaten sind von der Bezahlung dieser Gebühren befreit.

Es können auch solche Personen, welchen nach § 143 der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibung gestattet wird, das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Frkn. 6 erhalten.

Für den Besuch der Kollegien bezahlen die Studirenden, soweit sie nicht als Stipendiaten der Bezahl-

lung enthoben sind, das für dieselben angelegte Honorar, welches von der Verwaltung zu Händen der Dozenten nach den Bestimmungen des Reglements bezogen und nach Abzug von zwei Prozenten abgeliefert wird.

§ 143. Gegen Erlegung des Honorars ist auch den Schülern der eidgenössischen polytechnischen Schule sowie andern Personen der Besuch von einzelnen Kollegien ohne Immatrikulation gestattet.

Letztere haben indeß, wenn sie minderjährige Kantonsbürger sind, hiefür die Erlaubniß des Direktors des Erziehungswesens einzuholen, welcher darüber zu wachen hat, daß die Erlaubniß nicht zur Umgehung des § 141 benutzt wird.

§ 144. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Direktor des Erziehungswesens unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

Ueber die gesammte Disziplin der Hochschule trifft der Erziehungsrath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

4. Organisation der akademischen Lehrerschaft.

§ 145. Die Professoren jeder Fakultät beziehungsweise jeder Fakultätssektion (§ 125, Ziff. 2) bilden eine wissenschaftliche Gesamtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmemehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§ 146. Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rektor ist.

Der Rektor wird von den Mitgliedern des akademischen Senats aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Rektors unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Soweit der Rektor an Gebühren nicht die Summe von Frkn. 600 bezieht, wird ihm das Fehlende aus der Staatskasse ersetzt

§ 147. Für laufende Geschäfte bilden der Rektor, der Alt-Rektor und die fünf Dekane den Senatsausschuß.

§ 148. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie der Alt-Rektor, nöthigenfalls sodann die Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

§ 149. Der akademische Senat beaufsichtigt die Studirenden und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzureichen oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§ 150. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, sowie die Pflichten und Be-

fugnisse des Rektors und des Senatsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§ 151. Zur Vorberathung aller wichtigern, die Hochschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrathe zu behandeln sind, sowie zur unmittelbaren Aufsicht über die Hochschule, bestellt der Erziehungsrath eine besondere Kommission aus seiner Mitte, bestehend aus dem Direktor des Erziehungswesens und zwei weitem Mitgliedern. Diese ziehen den Rektor der Hochschule und in Fragen, welche eine bestimmte Fakultät besonders berühren, auch den Dekan derselben zu ihren Berathungen bei.

§ 152. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe der erforderliche jährliche Kredit eröffnet.

5. Organisation der Kurse.

§ 153. In den sämtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse festgesetzt. Den Beginn derselben im Herbst und Frühling bestimmt jeweilen die Direktion des Erziehungswesens, unter Rücksichtnahme auf den Anfang der Kurse an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

§ 154. Der Erziehungsrath erläßt für jede, namentlich aber für die drei ersten besondern Fakultäten, bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen, in der Meinung, daß dadurch den jährlich im Herbst eintretenden Studirenden einer Fakultät eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der für ihre Studien unentbehrlichsten Kollegien gesichert werden soll. Den Fakultäten liegt sodann ob, vor Allem aus die durch jene Vorschriften geforderten Vorlesungen anzukünden.

§ 155. Acht Wochen vor dem Schluß eines Semesters tritt jede Fakultät mit Zuziehung der Privatdozenten zu einer Sitzung zusammen und beräth sich zunächst über die zweckmäßigste Vertheilung der vor-schriftsgemäß für das nächste Semester nothwendigen Kollegien (soweit dieß nicht schon durch die Anstellungsbefehle der einzelnen Dozenten oder durch analoge Beschlüsse des Erziehungsrathes bestimmt ist) und sodann über die Ankündigung anderer Vorlesungen, deren definitive Wahl indessen jedem Dozenten völlig freigestellt bleibt.

§ 156. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Rektorate eingesandt, welches dasselbe mit seinem Berichte und Gutachten der Direktion des Erziehungswesens zur Genehmigung im Sinne der §§ 133, 153—155 einzusenden und den Druck und die rechtzeitige Ausgabe des deutschen Vorkurskataloges zu besorgen hat.

§ 157. Ueber Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath in Rücksichtnahme auf die an der eidgenössischen polytechnischen Schule bestehenden Ferien unter Genehmigung des Regierungsrathes durch ein Reglement genauere Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

6. Hülfsanstalten zur Förderung der Studien.

§ 158. Der Regierungsrath sorgt für das Bestehen der erforderlichen klinischen Anstalten (sowol der Hospitalklinik nach ihren verschiedenen Zweigen, als der am-

bulatorischen Klinik) auf Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Medizinalrathes.

Derselbe ordnet im fernern die Stellung des Prosektors, die Zahl und Stellung der für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer erforderlichen Assistenten, sowie die Verhältnisse des bezüglichen Hülfspersonales.

§ 159. Der Regierungsrath wird ermächtigt, wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen, welche dazu dienen, die Studirenden in höherem Grade für ihre praktischen Berufszwecke auszubilden, auf den Antrag des Erziehungsrathes zu unterstützen.

§ 160. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten durch den Rektor den Studirenden Preisfragen bekannt gemacht. Der Hauptpreis in jeder Fakultät ist Frkn. 200, die Nebenpreise sind Frkn. 60. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung der Aufgaben in feierlicher Weise statt. Ein Reglement des Erziehungsrathes stellt über die Einrichtung dieses Preisinstitutes das Nähere fest.

§ 161. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die Studirenden der Hochschule zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit zu veranlassen.

§ 162. Die Auslagen für die in §§ 158—161 erwähnten Einrichtungen dürfen in keinem Fall Frkn. 10,000 übersteigen.

§ 163. Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden für Miethe von Räumlichkeiten u. s. w. zum Singen, Turnen und Fechten wird dem Erzie-

hungerathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet.

7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule.

§ 164. Die der Hochschule von Privaten oder Korporationen zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse sollen als eine Stiftung unter dem Namen „Hochschulfond“ besonders verwaltet werden.

Ueber die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmungen der Schenker anderweitig verfügt ist, der Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Kantonschule.

§ 165. In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonschule. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: Das Gymnasium und die Industrieschule.

A. Das Gymnasium.

§ 166. Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: Das untere und das obere Gymnasium, jenes mit vier, dieses mit zwei und ein halb Jahreskursen.

1. Das untere Gymnasium.

§ 167. Am untern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
 deutsche Sprache,
 lateinische Sprache,
 griechische Sprache,
 französische Sprache,
 allgemeine und vaterländische Geschichte,
 Geographie,
 Naturkunde,
 Mathematik (praktisches Rechnen inbegriffen),
 freies Handzeichnen,
 Kalligraphie,
 Gesang,
 Turn- und Waffenübungen.

§ 168. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des untern Gymnasiums Frkn. 30.

2. Das obere Gymnasium.

§ 169. Am obern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
 deutsche Sprache,
 lateinische Sprache,
 griechische Sprache,
 hebräische Sprache,
 französische Sprache,
 allgemeine und vaterländische Geschichte,
 Mathematik,

Naturwissenschaften,
 philosophische Propädeutik,
 Gesang,
 Turn- und Waffenübungen.

§ 170. Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 171. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung behufs unmittelbaren Uebertritts in die Hochschule findet für Schüler des obern Gymnasiums nur dann statt, wenn sie letztere Anstalt bis zu Ende besucht haben.

§ 172. Das Schulgeld beträgt für die Schüler des obern Gymnasiums halbjährlich Frkn. 24.

3. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium.

§ 173. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.

Außerdem können aus Gesundheitsrückichten oder andern individuellen Gründen Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden.

§ 174. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugeheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

B. Die Industrieschule.

§ 175. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritte ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

Sie hat zwei Abtheilungen: Die untere und die obere Industrieschule.

1. Die untere Industrieschule.

§ 176. An der untern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

- Religion,
- deutsche Sprache,
- französische Sprache,
- allgemeine und vaterländische Geschichte,
- Geographie,
- Naturgeschichte und Naturlehre,
- Mathematik,
- praktisches Rechnen,
- geometrisches Zeichnen,
- freies Handzeichnen,
- Schönschreiben,
- Gesang,
- Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 177. Die untere Industrieschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kurse. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die nähere Vertheilung und Begrenzung der Unterrichtsfächer.

§ 178. Die Unterrichtsfächer sind an der untern Industrieschule der Regel nach obligatorisch, wobei die Bestimmungen des § 173 Lemma 2 für Fälle von Dispensationen maßgebend sind.

§ 179. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der untern Industrieschule jährlich Frkn. 30.

2. Die obere Industrieschule.

§ 180. An der obern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
 deutsche Sprache,
 französische Sprache,
 englische Sprache,
 italienische Sprache,
 allgemeine und vaterländische Geschichte,
 Geographie,
 theoretische Mathematik,
 angewandte Mathematik und mechanische Technologie,
 geometrisches und technisches Zeichnen,
 Naturgeschichte,
 Physik,

Chemie und Chemische Technologie,
 die kaufmännischen Fächer,
 freies Handzeichnen,
 Schönschreiben,
 Gesang,
 Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 181. Die obere Industrieschule hat drei Kurse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfassen. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, den dritten Kurs ebenfalls auf ein Jahr zu erstrecken, wenn und soweit das Bedürfniß solches erfordert.

Die Unterrichtsfächer sind mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen über die Turn- und Waffenübungen an der obern Industrieschule nicht obligatorisch. Es setzt jedoch der Rektor jedem einzelnen Schüler in Würdigung der Bedürfnisse und der von dem Schüler beziehungsweise den Eltern oder Vormündern eröffneten Wünsche den Stundenplan für den Jahreskurs fest.

Der Erziehungsrath wird dem Rektor nähere Weisungen geben, welche Fächer behufs Erzielung einer allgemeineren und zusammenhängenden Bildung und als Gegengewicht gegen das bloße Fachstudium für die Schüler der verschiedenen Richtungen in die Stundenpläne aufgenommen werden sollen.

§ 182. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplanes freie Zwischenstunden haben, sollen während der-

selben im Lokale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig beschäftigt werden, soweit sie nicht vom Rektor wegen anderweitiger Benutzung dieser Stunden davon dispensirt werden.

Zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden veranfaßten Ausgaben wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 1200 eröffnet.

§ 183. An der obern Industrieschule dürfen neben den wirklichen Schülern der Anstalt auch Schüler anderer höherer Lehranstalten, sowie solche, welche wegen einer wirklich beruflichen Thätigkeit verhindert sind, die Pflichten eines Schülers in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, innerhalb der im Interesse der Schulordnung anzustellenden Beschränkungen Antheil am Unterrichte nehmen. In disziplinarischer Beziehung und mit Rücksicht auf den Unterricht werden solche Auditoren völlig den Schülern gleich behandelt. Jeder Auditor, welcher Fächer besuchen will, die Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§ 184. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der obern Industrieschule halbjährlich Frkn. 30.

Auditoren bezahlen für jede wöchentliche Stunde im halben Jahre Frkn. 15, wobei indessen vom Erziehungsrathe unter Umständen für einzelne Unterrichtsfächer oder einzelne Auditoren eine Gemäßigung bewilligt werden kann.

Schüler und Auditoren, welche an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, haben als Extrabeitrag an die besondern Kosten dieses Unterrichtes halbjährlich Frkn. 30 zu bezahlen.

C. Gemeinſame Beſtimmungen für die ganze Kantonſchule.

1. Einrichtungen der Schule.

§ 185. Die Jahreskurse an der Kantonſchule be-
ginnen alljährlich um Mitte April.

Der Schluß der Kurse ſoll auf einen Zeitpunkt an-
beraumt werden, welcher den an die Hochschule und
an die eidgenöſſiſche polytechniſche Schule übertretenden
Schülern den rechtzeitigen Eintritt in dieſe Anſtalten
möglich macht.

Die Dauer der Ferien wird auf zehn Wochen feſt-
geſetzt; der Erziehungsrath entscheidet über deren Ver-
theilung, auf die verſchiedenen Jahreszeiten.

Am Schluſſe jedes Schulkurses findet an jeder Klaſſe
eine öffentliche Prüfung ſtatt.

§ 186. Wenn ein Kurs oder ein Unterrichtsfach
von mehr als 40 Schülern (mit Inbegriff der Audi-
toren) beſucht wird, ſo ſoll in der Regel eine Theilung
der Klaſſe ſtattfinden. In den höhern Klaſſen kann in
den Sprachfächern die Theilung ſchon bei mehr als
25 Schülern, und beim Feldmeſſen, bei Arbeiten im
chemiſchen Laboratorium u. dgl. auch bei noch geringerer
Schülerzahl angeordnet werden. Der dießfällige Ent-
ſcheid ſteht dem Regierungsrathe zu.

§ 187. Die Lehrer der Religion an den beiden An-
ſtalten, welche dem zürcheriſchen Miniſterium angehören
müſſen, ſind verpflichtet, ein Mal im Jahre denjeni-
gen Schülern, welche es wünſchen, den Konfirmations-
unterricht zu erteilen.

Die Schüler der Kantonſchule ſind der Verpflich-

tung zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen enthoben, so lange sie den Religionsunterricht an der Kantonschule besuchen.

§ 188. An der gesammten Kantonschule finden Turn- und Waffenübungen statt. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, sofern er es für passend erachtet, die zwei untersten Klassen der Kantonschule der Theilnahme an den Waffenübungen zu entheben.

Theilnehmer an diesem Unterrichte, welche nicht der Schule angehören, haben hiesür einen Beitrag an die Kantonschulkasse zu bezahlen, dessen Größe durch das Reglement bestimmt wird.

§ 189. Die für die Schule erforderlichen allgemeinen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonschulkasse angeschafft.

2. Bestimmungen betreffend die Schüler.

§ 190. Zum Eintritt an die unterste Klasse der Kantonschule ist, im Einklang mit den dießfälligen Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule (§ 54) und mit Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen, das auf 1. Mai desselben Jahres zurückgelegte zwölfte und zum Eintritte in jede höhere Klasse auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungsrathe nur unter ganz besondern Verhältnissen bewilligt werden.

Ueberdieß hat jeder, der an die Kantonschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden begehrt.

§ 191. Jeder Zögling der Kantonschule entrichtet beim Eintritte in dieselbe ein Einschreibgeld von Frkn. 6, es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte; sowie im fernern einen Jahresbeitrag an die Sammlungen der Kantonallehranstalten, wofür er das Recht hat, dieselben gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen. Dieser Jahresbeitrag besteht für die Zöglinge der beiden obern Abtheilungen in je Frkn. 3, für die Zöglinge der beiden untern Abtheilungen in je Frkn. 2.

§ 192. Schüler, welche nach erfolgter Jahresprüfung die Schule verlassen und ebenso solche, welche während des Kurses mit Erlaubniß des Lehrerkonventes austreten, haben Anspruch auf ein Abgangs-, beziehungsweise Maturitätszeugniß.

3. Bestimmungen betreffend die Lehrer.

§ 193. Die Besoldung der Lehrer der Kantonschule wird nach der Zahl der von ihnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallellassen erteilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indeß nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, daß die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll.

Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis

auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

§ 194. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat indeß nach fünfzehnjähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern in §§ 313 und 314 gesicherten Ansprüche.

§ 195. Die Befoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt Frkn. 100 bis 150; es kann jedoch namentlich für die oberen Abtheilungen der Kantonschule bis auf ein Maximum von Frkn. 170 vorgeschritten werden. Innert der bezeichneten Grenzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualifikation des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w. den Befoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Befoldung der Instruktoren der Waffenübungen wird im Reglement festgesetzt.

§ 196. Von dem Schulgelde fällt die eine Hälfte der Kantonschulkasse zu, die andere Hälfte wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt.

Der Antheil am Schulgelde der Auditoren wird für jeden derselben nach Verhältniß der Stundenzahl unter die Lehrer vertheilt, die jene unterrichten.

§ 197. Die sämmtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonschule führen den Titel „Oberlehrer“.

und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel.

Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu ertheilen.

4. Konvente und Rektorate.

§ 198. Die Lehrer jeder Abtheilung der Kantonschule bilden die Konvente derselben.

Den Konventen liegt die Berathung des Wohles der Schule im Ganzen, die Beurtheilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu ertheilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben ob. Ebenso steht ihnen zu, über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen.

Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten einzugeben.

§ 199. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rektor vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist, der dem Konvente je der untern Abtheilung vorsteht. Der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der betref-

fenden Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 200. Die Direktoren und Prorektoren werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin für das Gymnasium ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000, und für die Industrieschule ein solcher von Frkn. 1800 eröffnet.

§ 201. Der Regierungsrath wählt die Direktoren und der Erziehungsrath die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht.

§ 202. Für jede der beiden Abtheilungen der Kantonschule besteht eine Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Sieben derselben wählt der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, die beiden andern Mitglieder sind von Amtes wegen der Direktor und Prorektor.

§ 203. Die Aufsichtskommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichtes treffen sie die nöthigen Verfügungen, soweit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disziplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände, in Folge Einladung des Erziehungsrathes, ihr Gutachten ab.

§ 204. Für die Leitung der Turn- und Waffenübungen wird eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes fünf erwählt. Die beiden andern Mitglieder sind die beiden Direktoren, oder im Verhinderungsfalle die beiden Prorektoren.

Ueber die Befugnisse und Pflichten dieser Kommission finden die Bestimmungen des § 203 analoge Anwendung.

§ 205. Behufs Handhabung der Disziplin steht den Aufsichtskommissionen, Konventen, Direktoren, Prorektoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Strafskompetenz zu.

§ 206. Für die Beforgung der Kantonschule wird ein Hauswart und für die Bedienung der Aufsichtskommissionen, Direktoren und Konvente der Kantonschule ein Bedienter aufgestellt, welche für ihre Bemühungen angemessen zu entschädigen sind. Die bezeichneten Bedienstungen können auch einer einzigen Person übertragen werden.

III. Thierarzneischule.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 207. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hülfsanstalten.

§ 208. Alljährlich werden an derselben die sämtlichen Lehrfächer der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften vorgetragen, insbesondere:

I. Die naturwissenschaftlichen Fächer:

Physik,
Chemie,
Botanik,
Zoologie.

II. Die thierärztlichen Fächer:

Anatomie, vergleichende, mikroskopische, chirurgische und pathologische,
Physiologie,
Exterieur,
Diätetik, Thierzucht und Reitkunde.
Arzneimittellehre und Rezeptirkunde,
Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten,
Operationslehre,
Geburtskunde,
Beschlagkunde,
gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde,
Klinik im Thierspital,
ambulatorische Klinik.

§ 209. Zur Benützung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital, eine Anatomie, eine Ver-

=Schlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

§ 210. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters statt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

2. Obliegenheiten der Schüler.

§ 211. Um die Anstalt besuchen zu können, muß man als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studien- gang zu befolgen; die Auditoren dagegen können die Unterrichtsfächer nach eigener Auswahl besuchen, sie haben aber, sofern sie nicht Schüler an einer der in § 214 bezeichneten Unterrichtsanstalten sind, die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen.

§ 212. Zur Aufnahme als Schüler oder Auditor ist in der Regel das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich.

Kantonsangehörige können in der Regel nur als Schüler aufgenommen werden.

Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen. Die Schüler haben sich darin über Kenntnisse auszuweisen, die denen entsprechen, welche in einem vollständigen Sekundarschulkurse erworben werden.

§ 213. Jeder Schüler sowie jeder Auditor (mit Vorbehalt der im folgenden Paragraphen bezeichneten

Ausnahmen) zahlt beim Eintritte eine Immatrikulationsgebühr von Frkn. 12 und im Anfange eines jeden Semesters ein Schulgeld von Frkn. 20 (mit Inbegriff des Beitrages an die Sammlungen). Die Immatrikulationsgebühr sowie die eine Hälfte des Schulgeldes fallen in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt.

§ 214. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement festgestellten Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtskommission Unterrichtsstunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule oder dem Polytechnikum besuchen, ohne immatrikulirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Kollegien.

Die nämliche Berechtigung haben auch die Schüler der genannten Anstalten mit Bezug auf Vorträge an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne Vorlesungen ohne Immatrikulation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

3. Lehrerschaft.

§ 215. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern ertheilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt in der Regel vorzugsweise die Besorgung des Thierspitals und die Klinik in demselben, sowie den Unterricht über Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Phy-

siologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich 18 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 216. Zur Aushilfe wird dem Lehrer der Anatomie ein Profektor und dem Kliniker ein Assistent beigegeben. Die Wahl des Profektors und des Assistenten erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag derjenigen Lehrer, welchen sie beigeordnet werden, und zwar in der Regel auf eine Zeitdauer von drei Jahren.

§ 217. Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, sowie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Erziehungsrath wählt den Direktor aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§ 218. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von Frkn. 2000 nebst freier Wohnung und Garten, der andere eine Besoldung von Frkn. 2400

Die Hülfslehrer, welche auf unbestimmte Zeit gewählt werden, sind im Verhältniß der von ihnen ertheilten Stundenzahl zu entschädigen. Hiesür wird ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 3500 eröffnet. Für die Entschädigung des Profektors und des klinischen Assistenten wird ein Jahreskredit von Frkn. 1000 bewilligt und letzterem überdies ein Zimmer zur Wohnung in der Anstalt eingeräumt.

Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Besoldung eines Abwartes der Schule, sowie für die Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen u. s. f. wird ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 2400 angewiesen.

§ 219. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Kredite wird die Summe von Frkn. 6000 aus dem Viehscheinstempelfond, das übrige aus der Staatskasse enthoben.

4. Aufsichtskommission.

§ 220. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im Allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Die Aufsichtskommission gibt über alle wichtigern Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben, ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

Der Erziehungsrath erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt weiter nothwendig erscheinenden reglementarischen Vorschriften.

IV. Schullehrerseminar.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 221. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrer-

seminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

§ 222. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichen Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen des dritten Kurses der Sekundarschule entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege:

biblische Geschichte,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Arithmetik und Geometrie,
Geschichte und Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Zeichnen und Schönschreiben.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§ 223. Die Zahl der jährlich aus dem Kantone neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erziehungsrath bestimmt; die Gesamtzahl soll jedoch in der Regel hundert nicht übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die indes nur mit spezieller Bewilligung des Erziehungsrathes und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl

der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von Frkn. 60, wovon die eine Hälfte in die Seminar-Kasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§ 224. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahreskurses abschließen; die zweite Hälfte desselben soll mehr zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet werden, wobei es dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, einzelne befähigtere Schüler während eines Theiles des Halbjahres auch für Vikariate zu verwenden.

Die Zeit der Jahresprüfung sowie den Anfang des Jahreskurses bestimmt alljährlich die Aufsichtsbehörde.

Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich acht Wochen nicht übersteigen.

§ 225. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

- Religions- und Sittenlehre,
- Pädagogik,
- deutsche Sprache,
- französische Sprache,
- Mathematik,
- Geschichte,
- Geographie,
- Naturkunde,
- Gesang,

Violin- und Klavierspiel,
 Schönschreiben,
 Zeichnen,
 Turn- und Waffenübungen,
 Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Klavierspielen ist nicht verbindlich; alle andern Lehrfächer sind dagegen, soweit nicht Gesundheitsrücksichten oder andere individuelle Gründe die Entbindung der Schüler von einzelnen Fächern nothwendig machen, obligatorisch.

§ 226. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speziellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor Allem aus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.

§ 227. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohl eingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath das Nähere bestimmen.

§ 228. Im Seminar besteht ein Konvikt. Der Aufenthalt in demselben ist indessen für die Zöglinge nicht obligatorisch, sondern es steht jedem frei, sich

außerhalb des Seminars ein Unterkommen zu suchen. Ein- und Austritt sind ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur je auf den Schluß eines Jahreskurses statthaft. Gegen die Wahl eines ungeeigneten Kostortes hat die Aufstchtskommission jederzeit das Recht der Einsprache.

Die Zöglinge haben ein nach Maßgabe der Kosten des Konviktes vom Erziehungsrathe zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch Frkn. 240 für Kantonsbürger und Frkn. 400 für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf; sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung.

§ 229. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen derselben würdig zeigen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von Frkn. 9000 eröffnet, den er entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt oder in Form von Baarbeiträgen von höchstens Frkn. 300 verwenden kann. Sowol Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufstchtskommission je auf ein Jahr vergeben.

§ 230. Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft ein Zeugniß für Zulassung zur Konkursprüfung zugestellt. Der Erziehungsrathe entscheidet auf Grundlage dieser Zeugnisse über die Frage der Zulassung.

Austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, oder denselben innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, haben für Schul- und Kostgeld die für Nicht-

kantonsbürger in §§ 223 und 228 festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen. Dem Erziehungsrathe wird jedoch gestattet, Zöglinge, welche aus ganz besondern Gründen zur Wahl eines andern Berufes genöthigt werden, von dieser Leistung ganz oder theilweise zu entheben.

2. Lehrpersonal.

§ 231. Das Lehrpersonal am Seminar besteht aus einem Direktor und seinem Gehülfen, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und einem Lehrer an der Übungsschule.

§ 232. Dem Direktor steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Übungsschule zu. Er wacht über den pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Er erteilt in jeder Klasse Unterricht, im Ganzen wöchentlich 12 bis 18 Stunden. Er veranstaltet und leitet die Versammlungen des Lehrerkonventes.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors übernimmt ein vom Erziehungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Verrichtungen.

§ 233. Dem Direktor liegt ferner die Leitung des Konviktes und die Aufsicht über denselben ob. Er gibt alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Konviktes, sowie den Voranschlag durch die Aufsichtskommission dem Erziehungsrathe ein. In der Ueberwachung

der Zöglinge sowie in der ökonomischen Verwaltung, wird er von einem Gehülfen unterstützt.

§ 234. Der Direktor bezieht einen jährlichen Gehalt von Frkn. 1800 bis 2500 mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, und sein Gehülfe freie Kost u. s. f. für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratifikation. Für ihm übertragenen Unterricht wird letzterer nach Art der übrigen Seminarlehrer besonders entschädigt.

Der Familie eines verstorbenen Direktors kann statt des in § 308 festgesetzten Nachgenusses des Einkommens, soweit es nicht in Geld besteht, eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

§ 235. Die sämtlichen Fachlehrer und der Lehrer an der Übungsschule ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des Lehrplanes und weiterer spezieller Anordnungen des Erziehungs Rathes. Sie unterstützen den Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Ertheilung von Zensuren und Zeugnissen an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinar mittel nehmen die sämtlichen Lehrer unter dem Vor sitze des Direktors Theil.

§ 236. Zur Besoldung der sämtlichen Fachlehrer, des Lehrers an der Übungsschule und des Gehülfen des Direktors wird dem Erziehungs Rath ein Gesamtkredit bis auf Frkn. 16,000 bewilligt, in der Meinung, daß

die Größe der Besoldung der einzelnen Lehrer im ungefähren Verhältnisse zur Anzahl der von ihnen erteilten Unterrichtsstunden stehen und dem einzelnen Fachlehrer jedenfalls nicht über 28 Unterrichtsstunden zugetheilt werden sollen.

Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Direktor und die Lehrer ein Taggeld von Frkn. 6.

§ 237. Der Regierungsrath wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Direktor; die übrigen Lehrer werden vom Erziehungsrathe, der Gehülfe des Direktors auf Antrag des letztern gewählt.

Die Wahl des Direktors und der sämtlichen Lehrer, mit Ausnahme des Gehülfen des Direktors und des Turnlehrers, geschieht auf Lebenszeit; jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von zwei Jahren voraus. Der Gehülfe des Direktors und der Turnlehrer werden auf unbestimmte Zeit, letzterer auch für ein oder mehrere Jahre angestellt.

Der Religionslehrer, welcher gegen eine angemessene Entschädigung auch die Konfirmation der Zöglinge zu übernehmen verpflichtet ist, muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein.

§ 238. Für Unterhalt und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen, für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und anderer Unterrichtsbedürfnisse im Seminar und in der Übungsschule, für Turnen, Erkursionen u. s. w. wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet, welcher jeweilen nach Antrag der Aufsichtskommission auf die einzelnen Posten vertheilt wird.

3. Aufsichtskommission.

§ 239. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar und die Übungsschule durch eine besondere Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Direktors und der Lehrer, sowie über Fleiß und Betragen der Zöglinge; sie begutachtet die von dem Direktor und der Lehrerschaft an den Erziehungsrath einzugebenden Lehrpläne; sie genehmigt das Lektionsverzeichnis, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und stellt ihre Anträge bezüglich der Vergebung der Stipendien (§§ 229 und 275) an den Erziehungsrath.

Der Direktor wohnt mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtskommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtskommission für nöthig erachtet.

V. Landwirtschaftliche Schule.

§ 240. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die praktische Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

Diese Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Kommission und unter Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere hat indeß von dem Lehrpläne und von dem jeweiligen Jahresberichte der Anstalt der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß

zu geben; ebenso steht es den Erziehungsbehörden frei, in guttfindender Weise Inspektionen anzuordnen. Finden sich die Erziehungsbehörden zu Bemerkungen veranlaßt, so wenden sie sich zunächst an die Direktion des Internern, beziehungsweise an den Regierungsrath.

Die an der landwirthschaftlichen Schule anzustellenden Lehrer haben sich beim Erziehungsrathe darüber auszuweisen, daß sie für die betreffende Lehrstufe hinlänglich befähigt seien, zu welchem Behufe nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden kann.

B. Bibliotheken und Sammlungen.

§ 241. Die Professoren und Lehrer, sowie die Zöglinge und Studirenden an den höhern Lehranstalten haben unter den durch das Reglement vorgeschriebenen nähern Bedingungen das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staate mit einem Jahresbeitrag von Frkn. 5000 unterstützt wird.

Der Staat sorgt dafür, daß auch andere der Eidgenossenschaft, der Stadt oder wissenschaftlichen Korporationen zugehörenden Bibliotheken seinen Lehranstalten zur Benutzung eröffnet werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

§ 242. Zur Aneufnung und Besorgung der dem Staate zugehörenden künstlerischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Sammlungen, nämlich:

- a. des archäologischen Museums,
- b. des zoologischen Museums,
- c. der mineralogischen Sammlung,

- d. der geognostischen und Petrefaktensammlung,
- e. der physikalischen,
- f. der chemischen,
- g. der anatomischen,
- h. der obstetrischen,
- i. der chirurgischen,
- k. der pharmazeutischen,
- l. der naturwissenschaftlichen und der kaufmännischen Waarensammlung an der Kantonschule, sowie
- m. des botanischen Gartens

wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 14,000 eröffnet. Die Bedingungen der Benutzung dieser Institute und Sammlungen wird durch Reglement festgestellt.

Der Staat trifft Sorge dafür, daß auch die der Stadt sowie der eidgenössischen polytechnischen Schule angehörigen Sammlungen den höhern Lehranstalten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung der diesfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

C. Stipendiat.

§ 243. Zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu erhalten wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, wird, abgesehen von den in §§ 229 und 275 vorgesehenen Ausgaben eine Summe von Frkn. 12,000 auf dem Jahresbudget für Stipendien ausgesetzt.

In dieser Summe ist der laut Vertrag vom 11. Christmonat 1833 der Stadt Zürich obliegende Jahresbeitrag von Frkn. 1166 mitinbegriffen, in der Meinung, daß wenigstens diese Summe für Studirende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden soll.

Zur Unterstützung der Vorbereitung solcher Schüler, welche von einer Sekundarschule her ins Zürcherische Gymnasium einzutreten wünschen, wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 5000 ausgesetzt. Der Erziehungsrath entscheidet auf den Antrag der Bezirksschulpflegen über die Verwendung dieses Kredites.

§ 244. Von der genannten Summe von Frkn. 12,000 werden Frkn. 300 zur Entschädigung für den Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, bis auf Frkn. 2700 zu Stipendien für den Besuch nicht kantonaler Lehranstalten und der jeweilige Rest zu Stipendien für solche, welche kantonale Lehranstalten oder andere denselben analog organisirte öffentliche Schulen besuchen, verwendet. Ausnahmeweise kann auch eine Quote von höchstens Frkn. 600 für Stipendien an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verwendet werden, welche kantonale Lehranstalten besuchen.

§ 245. Die Vergebung der Stipendien geschieht durch den Erziehungsrath in Bezug der sämtlichen Inspektoren der Stipendiaten, welche mit beratender Stimme an den betreffenden Sitzungen Theil nehmen.

Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, betragen Frkn. 100 bis 600. Die übrigen Stipendien werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls bestimmt.

§ 246. Der Erziehungsrath ist überdies berechtigt, höchstens 4 Stipendiaten an jeder der vier Fakultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonschule und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Kollegien-gelder an die besoldeten Professoren oder der Schulgelder zu entheben.

Im fernern ist der Erziehungsrath berechtigt, zehn bloße Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule zu vergeben.

§ 247. Die Stipendiaten sind von den Einschreib- und Immatrikulationsgebühren beim Eintritte in die verschiedenen Kantonallehranstalten und von den Jahresbeiträgen für die Sammlungen der betreffenden Anstalten befreit.

Die Sekundärärzte für die medizinische und chirurgische Abtheilung im neuen Kantonalkrankenhaus sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich an diese wendenden Stipendiaten verpflichtet (Gesetz über die ärztliche Besorgung der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten u. s. w. vom 21. Christmonat 1844).

§ 248. Die sämtlichen Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert und beim Beginne jedes Schuljahres neu ausgeschrieben. Bei allfälligen Vorschüssen kann im Herbst eine zweite Ausschreibung erfolgen.

§ 249. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, soweit es Studierende an der hiesigen Hochschule sind, einem Lehrer der Hochschule, soweit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rektor des-

selben, soweit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rektor der Industrieschule, soweit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Direktor derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten, welche ihre Bildung an nicht kantonalen Lehranstalten erhalten, liegt unmittelbar der Direktion des Erziehungswesens ob.

Der Inspektor der Stipendiaten an der Hochschule wird vom Erziehungsrathe auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt.

§ 250. Der Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, die Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Direktor der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdieß, so oft es vom Erziehungsrathe verlangt wird, an diese Behörde Bericht über die Verhältnisse, Leistungen und das Betragen der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

§ 251. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt in der Regel quartalweise dem Kantonschulverwalter ob. Er erhält hiezu schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.

Zweites Kapitel.
Besondere Bestimmungen
 über die
Schulverhältnisse der Städte Zürich und
Winterthur.

§ 252. Wo nicht durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt werden, gilt diese letztere auch für das Schulwesen der Städte Zürich und Winterthur in ihrem ganzen Umfange.

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

§ 253. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 254. Die Aufsicht über die öffentlichen Schulen der Stadt wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von fünfzehn Mitgliedern übertragen. Dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident, werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und je zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert. Den Vizepäsidenten und Aktuar wählt die Schulpflege auf gleiche Amtsdauer.

§ 255. Die Schulpflege kann zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen sich in Sektionen sündern.

§ 256. Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird von dieser der Schulpflege ein bleibender Ausschuss in einer

durch die Schulgemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern beigegeben, welcher zusammen mit der Schulpflege die größere Schulpflege bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen. Die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung von Kapitalien und der Bezug der Zinse kann von der Schulgemeinde einer städtischen Zentralverwaltung übertragen werden.

Der Präsident der Schulpflege ist auch Präsident der größern Pflege; den Vizepräsidenten wählt die letztere selbst. Der Aktuar der Schulpflege ist auch Aktuar der größern Pflege.

Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

§ 257. Die Kompetenzen der genannten Schulbehörden werden durch besondere Reglemente, welche sammt den in § 261 bezeichneten der Genehmigung des Erziehungs Rathes unterliegen, festgestellt.

§ 258. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Zürich bestehen.

Soweit in Zürich außer diesen Schulen weitere Schulanstalten beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungs Rathes nachzusuchen.

§ 259. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Zürich bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungs Rathes zulässig.

§ 260. Die definitive Wahl aus den vom Erziehungsrathe geprüften und für wählbar erkannten Bewerbern, beziehungsweise die Berufung der Lehrer und Lehrerinnen ist Sache der größern Schulpflege. Die Besetzung der untergeordneten Lehrstellen kann dieselbe der engern Schulpflege übertragen. Bei definitiven Wahlen ist der Verbalprozeß dem Erziehungsrathe zur Anerkennung zu übermachen.

§ 261. Ueber die angemessene Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, beziehungsweise in deren Sektionen im Sinne des § 32 wird reglementarisch das Nähere verfügt.

Ueber die Konstituierung der Lehrerschaft in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten wird durch das Reglement das Nähere bezeichnet werden.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welsch' letzteren bei der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur.

§ 262. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident

§ 263. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Winterthur bestehen.

Soweit in Winterthur außer diesen Schulen weitere Schulen beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

§ 264. Der Schulgemeinde Winterthur wird gestattet:

1. die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung der Kapitalien und den Bezug der Zinse der Zentralverwaltung zu übertragen;
2. das Präsidium der Stadtschulpflege frei von sich aus zu bestellen;
3. das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Pfllege beizuwohnen, auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten der Lehrerschaft zu beschränken.

§ 265. Ueber die Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, über ihre Konstituierung in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten bestimmt ein dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegendes Reglement das Nähere.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder

durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welsch' letzteren bei der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

§ 266. Weitere Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Winterthur bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Organismus.

§ 267. Wenn von Gemeinden oder Korporationen aus öffentlichen Mitteln außerhalb des gesetzlichen Schulorganismus weitere Schulen errichtet werden wollen oder wenn aus Privatmitteln Schulen errichtet werden, für welche eine Mitwirkung des Staates (§ 273) oder der Gemeinden in Anspruch genommen wird, so ist für solche Anstalten die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszufragen hat.

Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an den vorbenannten Anstalten ist der Bezirkschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes Kenntniß zu geben, welcher die Betreffenden anhalten kann, sich über ihre Lehrbefähigung erforderlichen Falls durch eine Prüfung auszuweisen und Sittenzugnisse beizubringen.

§ 268. Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden.

Die nähern Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Erziehungsrathes.

Viertes Kapitel.

Vom Privatunterrichte.

§ 269. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

§ 270. Zur Errichtung aller Arten von Privat-instituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrathes, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

§ 271. Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

§ 272. Ueber die Beaufsichtigung dieser Schulanstalten durch die Schulbehörden und über die Jahresberichterstattungen derselben gelten die Bestimmungen des § 268.

Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowol als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen.

§ 273. Der Regierungsrath kann solchen Anstalten, welche allgemeineren Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützungen gewähren. Ebenso wird derselbe ermächtigt, gemeinnützige Bestrebungen von Gemeinden, Korporationen (§ 267) oder Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend und zur Gründung höherer Töchterschulen durch Staatsbeiträge zu ermuntern.

Dem Regierungsrathe wird zu diesem Behufe der benöthigte Kredit auf dem Jahresbudget eröffnet.

Dritter Theil.

Von der Lehrerschaft.

Erstes Kapitel.

Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.

I. Bildung derselben.

1. Bildung im Schullehrerseminar.

§ 274. Zur Bildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar. Ueber die Einrichtung und die Bedingungen des Eintrittes in dasselbe ist in den §§ 221 bis 239 das Nähere bestimmt.

2. Weiterbildung der Sekundarlehrer.

§ 275. Für Bildung der Sekundarlehrer wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 3000 ausgesetzt, aus welchem vom Erziehungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weiteren Ausbildung ausgesetzt werden können.

Es bleibt denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höheren Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen.

II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt.

A. Prüfung.

§ 276. Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt, außerordentliche werden vom Erziehungsrathe nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrath erläßt hinsichtlich deren näherer Einrichtung die nöthigen reglementarischen Vorschriften.

Nach dem Resultate der Prüfungen wird der Kandidat als „fähig“ patentirt oder als „bedingt fähig“ erklärt oder abgewiesen. Die Note „bedingt fähig“ verpflichtet deren Inhaber innerhalb der nächsten vier Jahre eine nochmalige Prüfung zu bestehen, bei wel-

der er als fähig erklärt oder gänzlich abgewiesen werden soll. Es steht den mit dieser Note Belegten frei, innert der vier Jahre nochmals die zweite Hälfte des vierten Seminarsurses zu benutzen.

B. Wahl der Lehrer.

a. Wahl der Primarlehrer.

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 277. Auf jede erledigte Lehrstelle ordnet die Erziehungsdirektion sofort einen Verweser ab. Die Gemeindschulpflege hat hierauf spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präsidenten der Schulgenossenschaft zu leitende Versammlung der Schulgenossen zu veranstalten und derselben ein Gutachten vorzulegen, ob die Verweserei noch fortbauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt und im letzteren Falle, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll.

Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Akten spätestens acht Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

2. Berufung.

§ 278. Entschidet die Versammlung für Vornahme einer Berufung, so kann sie, wenn die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, sofort zur Berufungswahl schreiten.

Sie ist aber auch befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung, unter Berücksichtigung in der

Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge, an die Gemeindschulpflege zurückzuweisen. Im letztern Falle steht es der Versammlung frei, die Pfllege für diesen Wahlakt bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken, welche sofort zu erwählen sind.

Ist eine solche Rückweisung beschlossen worden, so hat die Pfllege, beziehungsweise die erweiterte Behörde, binnen spätestens vier Wochen ihr Gutachten der Schulgenossenschaft zu hinterbringen und letztere entscheidet sodann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wolle oder ob die Schule ausgeschrieben werden oder ob die Verweserei fort dauern solle.

§ 279. Hat eine Berufung stattgefunden, der Berufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb vier Wochen neuerdings die Frage vorgelegt werden, ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fort dauern oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

3. Ausschreibung.

§ 280. Beschließt die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Stelle, so ordnet die Gemeindschulpflege dieselbe an. Dabei ist ein Anmeldestermin von wenigstens vierzehn Tagen anzusetzen.

Die Gemeindschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, eine Probelektion mit den Bewerbern anordnen und sie hat dann über das Ergebnis derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten.

§ 281. Auf den zweiten oder, wenn eine Probelektion angeordnet worden ist, spätestens auf den dritten

Sonntag nach Ablauf der Anmeldezeit, hat die Schulpflege die Schulgenossenschaft zu besammeln und rechtzeitig dazu einzuladen. Mit der Einladung soll zugleich die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht und den Schulgenossen Gelegenheit gegeben werden, Einsicht von den Akten zu nehmen.

§ 282. Die Schulgenossenschaft kann nach Anhörung des Gutachtens der Schulpflege entweder die Fortdauer der provisorischen Besetzung oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

Entscheidet sich die Versammlung für das letztere, so steht es ihr frei, sogleich zur Wahl zu schreiten oder noch eine Probelektion mit den Bewerbern anzuordnen, wenn solches vorher nicht geschehen ist. In letzterem Falle sind die weitem Verhandlungen um vierzehn Tage zu verschieben.

4. Bestellung von Verwesern.

§ 283. Entscheidet die Schulgenossenschaft in diesem oder jenem Stadium der Wahl (§§ 277, 278, 279, 282) sich für Fortdauer der Verweserei, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt und jedenfalls nach Verfluß von höchstens zwei Jahren, vom Tage der Erledigung der Stelle an gerechnet, verpflichtet, die definitive Besetzung der Stelle vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Erziehungsrathe nur aus ganz besondern Gründen zu bewilligen.

5. Wahlfähigkeit.

§ 284. Wählbar ist jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes, das wenigstens zweijährige Schuldienste

geleitet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzt.

6. Form des Wahlaktes und Anerkennung der Wahl.

§ 285. Die Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben nach Ablauf der Rekursfrist der Erziehungsdirektion zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 286. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Erziehungsrath befugt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 287. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindeversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

b. Wahl der Sekundarlehrer.

§ 288. Der Wahl eines Sekundarschullehrers geht eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege

voraus. Behufs Vornahme des Wahllattes, der durch geheimes absolutes Mehr erfolgt, wird die Pflge in der Art verstärkt, daß die einzelnen Gemeindschulpflegen ihre Repräsentation in der Sekundarschulpflege (§ 26) verdoppeln.

Die Wahlbehörde ist befugt, auch außerhalb des Kreises der stattgehabten Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen.

§ 289. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden, welcher die provisorische Besetzung anordnet. Die provisorischen Sekundarlehrer treten im Uebrigen in alle Rechte und Pflichten der definitiv gewählten Lehrer ein. Dergleichen Provisorien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

Die Ernennung von Sekundarschuladjunkten ist Sache des Erziehungs Rathes.

c. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten.

§ 290. Jede erledigte Lehrstelle an den höhern Kantonallehranstalten wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldefrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

§ 291. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelektion abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde

nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen.

§ 292. Zu den Verhandlungen des Erziehungs-
rathes, welche sich auf die definitive oder provisorische
Besetzung von Lehrstellen an der Kantonschule, an der
Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, sowie auf
den Vorschlag für Besetzung der Direktorstelle an der
letzten genannten Anstalt beziehen, ordnet die betreffende
Aufsichtskommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Auf-
sichtskommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und
derselben Verhandlung des Erziehungs-
rathes abzuord-
nen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen
Aufsichtskommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtskommissionen üben
hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus wie die Mitglieder
des Erziehungs-
rathes.

§ 293. Bezüglich der Wahl von Professoren der
Hochschule ist in den Bestimmungen über die betreffende
Unterrichtsanstalt das Nähere festgesetzt.

III. Fortbildung der Lehrer.

§ 294. Ueber die Fortbildung der Lehrer in den
Schulkapiteln und Konferenzen wird das Nähere in den
Bestimmungen über die Organisation und die Berrich-
tungen der letztern festgesetzt.

§ 295. Jedes Jahr wird vom Erziehungs-
rathes für
die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer
und Volksschulkandidaten eine Preisaufgabe gestellt.
Zur Ertheilung von Preisen, welche in 60, 40 und

Frkn. 20 bestehen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von Frkn. 300 eröffnet.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

§ 296. Die sämtlichen Lehrer an zürcherischen Schulen sind, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf Lebenszeit angestellt.

§ 297. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einem Wahlkollegium oder in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muß, um seine Lehrerstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungs Rathes einholen. Zur Uebernahme des Organisten- und Vorsingerdienstes ist jedoch keine besondere Bewilligung nothwendig. Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Schule darunter leidet.

§ 298. Ebenso kann von den Schulbehörden den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Thätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt. Dieser Entscheidung steht in erster Instanz auf den Antrag, beziehungsweise auf das Gutachten der Gemeindschulpflege der Bezirksschulpflege zu.

Gegen Umgehung dieser Bestimmungen soll mit allen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

§ 299. Die Lehrer an den allgemeinen Volksschulen haben für Einstellung der Schule vorher die Erlaubniß der Gemeindschulpflege, beziehungsweise des Präsidenten derselben einzuholen oder in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung dem letztern von derselben rechtzeitig Anzeige zu machen.

Ihre Beobachtungen über Mängel im Unterrichtswesen im Allgemeinen oder über besondere Uebelstände in der ihnen zunächst anvertrauten Schule haben sie der Gemeindschulpflege mitzutheilen, an welche sie hienwiederum auch allfällige Beschwerden zunächst zu richten haben.

V. Oekonomische Stellung der Lehrer.

A. Primarlehrer.

§ 300. Das Gesamtpersonal der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

- a. definitiv von den Schulgenossenschaften auf Lebenszeit angestellte Lehrer;
- b. provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Berrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;
- c. Vikare, die in Behinderung oder zur Aushülfe definitiv angestellter Lehrer und bei zeitweiser Erkrankung von Schulverwesern den Schuldienst zu besorgen haben.

§ 301. Die gesetzliche Befoldung ist:

- a. für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer:

- 1) von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von Frkn. 200, eine freie Wohnung, eine halbe Tuchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung und zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für sämtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine nach § 85 zu bestimmende Geldentschädigung, welche sich auch mit Bezug auf Pflanzland und Holz nach den in den betreffenden Gegenden herrschenden Durchschnittspreisen zu richten hat;
- 2) ein jährliches Schulgeld von Frkn. 3 von jedem Alltags-, und Frkn. 1 $\frac{1}{2}$ von jedem andern Schüler (Konfirmanden inbegriffen);
- 3) eine jährliche Zulage des Staates, welche sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Soweit der in Ziff. 1 bestimmte fixe Besoldungsatz der Schulgenossenschaft sammt der Hälfte des Schulgeldes bei Lehrern unter vier Dienstjahren die Summe von Frkn. 520, bei Lehrern über vier Dienstjahren von Frkn. 700 nicht erreicht, wird das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staatswegen hinzugelegt. Für definitiv angestellte Lehrer von mehr als 12 Dienstjahren werden vom Staate weitere Alterszulagen ertheilt und zwar von Frkn. 100 für das dreizehnte bis achtzehnte, von Frkn. 200 für das neunzehnte bis vierundzwanzigste und von Frkn. 300 vom fünf- undzwanzigsten Dienstjahre an.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die Zeit in Anschlag, während welcher der Lehrer

oder Berweser, in welcher Eigenschaft immer es gewesen sein mag, an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich nach bestandener Prüfung Unterricht ertheilt hat, und es kommt die Zeit nicht in Abzug, während welcher er, ohne daß ihm deßhalb ein Verschulden zur Last fiel, seine Schulverrichtungen zu unterbrechen genöthigt war. Ueber die Frage, ob eine solche Unterbrechung als verschuldet zu betrachten sei oder nicht, entscheidet der Erziehungsrath.

b. für einen Vikar:

wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, Frkn. 10, welche der Lehrer, für den er an- gestellt ist, bezahlt.

§ 302. Den definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern kommt die Benützung der Asche und des Sauchetroges zu; dagegen haben sie die gewöhnliche Reinigung, Durchlüftung und Beheizung der Schullofale zu besorgen. Die zwei jährlichen Hauptreinigungen, sowie die Lieferung des Heizbedarfes für die Schule, das Ausweißen und die Reinigung der Kamine des gesammten Schulgebäudes liegt den Schulgenossenschaften ob.

An Schulen mit Successivklassen bestimmt die Gemeindschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses, die Vertheilung des Schulgeldes und der oben bezeichneten Nutzungen unter die Lehrer.

§ 303. Die Befoldung und der oben bezeichnete Betrag des Schulgeldes wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt.

Die gemäß § 301 a. 3 zu verabreichenden Zulagen werden jeweilen am Anfange des neuen Schuljahres von der Erziehungsdirektion ermittelt und, gleich den fixen Staatszulagen, den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 304. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers größer ist als das in § 301 bezeichnete, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falles einer Theilung der Schule. In letztem Falle sind dagegen die Gemeinden berechtigt, diese Verhältnisse neu zu ordnen, jedoch mit der Beschränkung, daß den schon angestellten Lehrern ihr bisheriges Mehreinkommen als persönliche Zulage belassen werden soll. Dabei hat indes der Lehrer kein Recht auf den Fortbezug des bisherigen Betrages des Schulgeldes.

Den Gemeinden wird übrigens gestattet, sich zu Gunsten ihrer Lehrer auch zu bloßen ganz persönlichen Gehaltszulagen ohne die im Eingange bezeichneten Folgen zu verpflichten.

B. Sekundarlehrer.

§ 305. Das Einkommen eines Sekundarlehrers soll bestehen:

- a. in einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens Frkn. 1200, welche dem Lehrer von dem Sekundarschulverwalter in vierteljährlichen Raten zu behändigen ist;
- b. in einem Dritttheil des vom Gesetze bezeichneten Schulgeldes von Frkn. 24 (§ 120);
- c. in einer angemessenen freien Wohnung und $\frac{1}{4}$ Juhart Garten oder Pflanzland in möglichster Nähe derselben, sammt den nach § 302 damit ver-

bundenen Rechten und Beschwerden, oder Entschädigung für sämtliche oder einzelne dieser Leistungen, welche analog den Vorschriften des § 85 und § 301 a. 1. zu bestimmen ist;

- d. in Alterszulagen von Seiten des Staates, bestehend in Frkn. 100 vom 7—12ten, in Frkn. 200 vom 13—18ten, in Frkn. 300 vom 19—24ten und in Frkn. 400 vom 25ten Dienstjahre an für die definitiv angestellten Lehrer. Für Berechnung der Dienstjahre sind die in § 301 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Adjunkten an Sekundarschulen sollen mit wenigstens Frkn. 800 jährlich entschädigt werden, Hilfslehrer in einzelnen Fächern nach Maßgabe besonderer Vereinbarung mit denselben.

Vikare sind durch den zu ersetzenden Lehrer mit Frkn. 14 wöchentlich zu entschädigen.

Die Bestimmungen des § 304 finden ebenfalls für sämtliche Lehrer auf der Sekundarschulstufe analoge Anwendung.

C. Besoldung der Lehrer an den höhern Kantonallehranstalten.

§ 306. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten sind bei den betreffenden Lehranstalten in Art und Größe des Nähern festgestellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 307. Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushilfe bedürfen, werden Staatszulagen erteilt, welche je nach den Verhältnissen des

Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 308. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Familien der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehalts zu. Der Staat bezahlt inzwischen die Schulverweser.

§ 309. Alle an allgemeinen Volksschulen und den höhern Lehranstalten angestellten Lehrer sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Dagegen haben sie an Steuern, welche in Folge von Verakkordirung von Hand- und Fuhrleistungen bezogen werden, gleich den andern Steuerpflichtigen beizutragen.

§ 310. Die sämmtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgestellten Art zu betheiligen.

Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung.

VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.

A. Rücktritt eines Lehrers.

§ 311. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die

ihm zunächst vorgesezte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachtheil entsteht, aus besondern Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

§ 312. Diejenigen Lehrer, welche Entlassung vom Schuldienste verlangen, um diesen mit einem andern Berufe zu vertauschen, werden, sofern sie nicht binnen drei Jahren zum Berufe zurückkehren, als aus dem Lehrerstande ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt in denselben ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet.

B. Versetzung in den Ruhestand.

§ 313. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrückichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrath ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls maßgebend sind.

§ 314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen außer Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlußnahme des Erziehungs Rathes unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Zweites Kapitel.

Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft.

A. Schulkapitel und Sektionskonferenzen.

§ 315. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes. Der Erziehungs Rath kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden.

Der Seminardirektor hat mit den Seminarlehrern und dem Lehrer an der Übungsschule periodische Be-

suche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, zu welchem Behufe dem ersteren von den Kapitelpräsidenten jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen sind. Der Lehrerkonvent beschließt die Abordnungen und bezeichnet die Abgeordneten.

§ 316. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungs Rathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.

Dieselben haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen. Die Kapitel berathen zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungs Rathes und des Seminardirektors das definitive Gutachten abgefaßt.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherchaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f., und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

§ 317. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihrer Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittheils ihrer Mitglieder.

Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind jedoch die Kapitel

berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Berrichtungen erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

§ 318. Die Vorsteher der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegern und der Vorsteherchaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

§ 319. Alle Wahlen der Kapitel (Kommissionalwahlen ausgenommen) geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 320. Die Kapitel erstatten jährlich einen Bericht über ihre Berrichtungen und diejenigen der Sektionskonferenzen (§ 317) an den Erziehungsrath.

§ 321. Jedem Kapitel werden alljährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek Frkn. 60 und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelpräsidenten Frkn. 45 ausgesetzt.

B. Schulsynode.

§ 322. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämmtlichen Kapitel und die an den Kan-

tonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.

§ 323. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtskommissionen der Kantonschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§ 324. Die Synode beräth im Allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens, und insbesondere dießfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens an.

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet.

§ 325. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 326. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§ 327. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jah-

ren eine Vorsteherſchaft, beſtehend aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten und einem Aktuar.

§ 328. Der Synode geht immer eine Proſynode voraus. Mitglieder der Proſynode ſind die Vorſteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hoſhſchule, ein Abgeordneter des Gymnaſiums, ein Abgeordneter der Induſtrieuſchule und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§ 323) und der Seminar direktor wohnen der Proſynode mit beratender Stimme bei.

§ 329. Die Proſynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von der Proſynode begutachtet worden iſt.

§ 330. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, ſowie dem Erziehungsrathe, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeinſchulpflegern zu geſtellt.

Die Synode kann durch beſondern Beſchluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden ſollen.

Für die dießfälligen Druckkoſten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulſynode auf dem Budgeſt einen Kredit.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 331. Gegenwärtiges Gesetz tritt, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen feststellen, mit dem Anfange des Schuljahres 1860/1861 in Kraft; es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende Gesetze und Beschlüsse kraftlos erklärt:

1. Gesetz einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831.
2. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831.
3. Gesetz betreffend die Organisation der Gemeindegemeinschaften vom 29. Herbstmonat 1831.
4. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der nach der Stadt Zürich kirchgenössigen Landgemeinden vom 31. Jenner 1832.
5. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich vom 30. April 1832.
6. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur vom 1. Mai 1832.
7. Gesetz betreffend Organisation des gesammten Unterrichtswesens des Kantons Zürich vom 28. Herbstmonat 1832.
8. Gesetz betreffend einen an die höhern Kantonal-Lehranstalten zu eröffnenden Kredit vom 21. Christmonat 1832.
9. Gesetz betreffend die Bervollständigung des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 29. März 1833.

10. Gesetz betreffend die Bildung einer Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand vom 9. April 1834.
11. Gesetz über die Errichtung von Musterschulen vom 9. April 1834.
12. Gesetz betreffend eine Vermehrung des aus dem Stiftsfond an die höhern Kantonallehranstalten zu leistenden jährlichen Beitrages vom 22. Weinmonat 1834.
13. Gesetz betreffend das Auftreten als Privatdozent an der hiesigen Hochschule vom 1. April 1835.
14. Beschluß über die Ergänzung mehrerer Lücken an den Kantonallehranstalten vom 28. Herbstmonat 1836.
15. Gesetz über die höhern Volksschulen vom 22. Christmonat 1837.
16. Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Jenner 1839.
17. Gesetz betreffend einige Abänderungen in dem bestehenden Gesetz über das Unterrichtswesen vom 25. Brachmonat 1840.
18. Die §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 51—62 (Fortbildung der Lehrer) und des § 76 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 23. Brachmonat 1841.
19. Gesetz betreffend die Sicherstellung der Lehrfächer der Pastoraltheologie an der Hochschule vom 22. Christmonat 1841.

20. Beschluß betreffend den Religionsunterricht am obern Gymnasium vom 28. Herbstmonat 1842.
21. Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten vom 24. Herbstmonat 1844.
22. Gesetz betreffend die Befoldung der Lehrer an den Primarschulen vom 15. Christmonat 1845.
23. Gesetz betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. Christmonat 1846.
24. Gesetz betreffend die Kantonschule vom 6. April 1847.
25. Gesetz betreffend das Schullehrerseminar vom 30. März 1848.
26. Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 26. Brachmonat 1848.
27. Gesetz betreffend das Stipendiat vom 10. April 1849.
28. Gesetz betreffend die Wahlen der Lehrer an den Primarschulen vom 2. April 1850.
29. Gesetz betreffend die Waffenübungen an der Kantonschule vom 3. April 1850.
30. Gesetz betreffend Veränderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 7. Weinmonat 1850.
31. Gesetz betreffend die Erhöhung der Lehrerbefoldungen vom 28. Jenner 1851.
32. Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851.
33. Beschluß betreffend einen Zuschußkredit für die Hochschule vom 2. April 1851.

34. Gesetz betreffend Veränderung des § 152 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Jenner 1852.
35. Gesetz betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes über Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 29. Christmonat 1853.
36. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 48, 50, 51, 57 und 59 des Gesetzes über die Kantonschule vom 18. April 1855.

§ 332. Die erste umfassendere Jahresberichterstattung der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen hat im Jahre 1860 zu erfolgen.

§ 333. Die sämtlichen in diesem Gesetze festgesetzten Besoldungen, soweit sie in Staats- und Gemeindsbeiträgen bestehen, werden vom 1. Jenner 1860 an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und bezahlt.

§ 334. Die Besoldung der gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer darf in Folge der Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nicht vermindert werden.

§ 335. Die Bestimmung über Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen gilt bei den Sekundarschullehrern erst nach ihrer Wiederwahl unter der Herrschaft des neuen Gesetzes.

§ 336. Die für den Schuleintritt in § 54 aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen treten erst mit Anfang des Schuljahres 1861 in Kraft. Für das Schuljahr 1860/61 sind diejenigen Kinder schulpflichtig, welche mit dem 1. Herbstmonat 1859 das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die für den Eintritt in die höhern Lehranstalten geforderten höhern Altersbestimmungen treten successive

erst in spätern Zeitabschnitten vollständig in Kraft, in der Meinung, daß mittlerweile für diejenigen Schüler, welche bei bisher üblichem früheren Eintritte in die Volksschule die verschiedenen Schulstufen regelmäßig durchschritten, das mangelnde Alter nicht als ein Rückweisungsgrund angesehen werden darf.

§ 337. Der Regierungsrath wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. Christmonat 1859.

Der zweite Präsident,

Dr. Jb. Dubé.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Theil. Von den Schulbehörden.

I. Kantonalbehörden.

A. Erziehungsdirektion und Erziehungsrath.

1. Bestand und Erwählung, §§ 1—5.
2. Verrichtungen, §§ 6—9.

B. Aufsichtskommissionen an Kantonallehranstalten, §§ 10—14.

II. Bezirksschulpflege.

1. Bestand und Erwählung, §§ 15—19.
2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege, §§ 20—25.

III. Sekundar- und Gemeindegchulpflegen.

A. Sekundarschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung, §§ 26—28.
2. Befugnisse und Pflichten der Pflege und des Schulverwalters, §§ 29—31.

B. Gemeindegchulpflegen.

1. Bestand und Erwählung, §§ 32—36.
2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege, §§ 37—41.
3. Obliegenheiten des Schulverwalters, §§ 42—47.

IV. Gemeinsame Bestimmungen, §§ 48, 49.

Zweiter Theil. Von den Unterrichtsanstalten.

Erstes Kapitel. Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt. Volksschule.

Zweck derselben, § 50.

I. Allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen).

1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden, §§ 51—53.
2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule, §§ 54—57.

3. Abtheilung der Schule, §§ 58—61.
 4. Schulzeit, §§ 62—64.
 5. Unterricht und Lehrmittel.
 - A. Unterrichtsgegenstände im Allgemeinen, §§ 65—68.
 - B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im Besondern.
 - a. Religionsunterricht, §§ 69—71.
 - b. Weibliche Arbeiten, §§ 72—77.
 - C. Lehrmittel, -§ 78.
 6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler, §§ 79, 80.
 7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches, §§ 81—83.
 8. Schullokale, §§ 84, 85.
 9. Dekonomische Verhältnisse.
 - A. Leistungen der Eltern schulgängiger Kinder, §§ 86—88.
 - B. Leistungen der Schulgenossenschaften.
 1. Bezeichnung derselben, §§ 89—92.
 2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen.
 - a. Schulfond, §§ 93—95.
 - b. Schulkassa, § 96.
 - C. Leistungen des Staates, §§ 97, 98.
- II. Höhere Volksschulen (Sekundarschulen).
- Zweck derselben, § 99.
1. Schulkreise und Schulort, §§ 100—105.
 2. Innere Einrichtung der Schule, §§ 106—114.
 3. Ein- und Austritt der Schüler, §§ 115—118.
 4. Dekonomische Verhältnisse, §§ 119—123.

Zweiter Abschnitt. Höheres Unterrichtswesen.

A. Schulanstalten.

I. Hochschule.

1. Aufgabe und Bestand der Hochschule, §§ 124—127.
2. Akademische Lehrerschaft.
 - a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben, §§ 128—132.
 - b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer, §§ 133—139.

3. Obliegenheiten der Studirenden, §§ 140—144.
4. Organisation der akademischen Lehrerschaft, §§ 145—152.
5. Organisation der Kurse, §§ 153—157.
6. Hilfsanstalten zur Förderung der Studien, §§ 158—163.
7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule, § 164.

II. Kantonschule, § 165.

A. Das Gymnasium, § 166.

1. Das untere Gymnasium, §§ 167, 168.
2. Das obere Gymnasium, §§ 169—172.
3. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium §§ 173, 174.

B. Die Industrieschule, § 175.

1. Die untere Industrieschule, §§ 176—179.
2. Die obere Industrieschule, §§ 180—184.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonschule.

1. Einrichtungen der Schule, §§ 185—189.
2. Bestimmungen betreffend die Schüler, §§ 190—192.
3. Bestimmungen betreffend die Lehrer, §§ 193—197.
4. Konvente und Rektorate, §§ 198—201.
5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht, §§ 202—206.

III. Thierarzneischule.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt §§ 207—210.
2. Obliegenheiten der Schüler, §§ 211—214.
3. Lehrerschaft, §§ 215—219.
4. Aufsichtskommission, § 220.

IV. Schullehrerseminar.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt, §§ 221—230.
2. Lehrerpersonal, §§ 231—238.
3. Aufsichtskommission, § 239.

V. Landwirthschaftliche Schule. § 240.

- B. Bibliotheken und Sammlungen, §§ 241, 242.
- C. Stipendiat, §§ 243—251.

Zweites Kapitel. Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur, § 252.

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich. §§ 253—261.

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur. §§ 262—266.

Drittes Kapitel. Von den öffentlichen Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Organismus §§ 267, 268.

Viertes Kapitel. Vom Privatunterrichte, §§ 269—273.

Dritter Theil. Von der Lehrerschaft.

Erstes Kapitel. Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.

I. Bildung derselben.

1. Bildung im Schullehrerseminar, § 274.

2. Weiterbildung der Sekundarlehrer, § 275.

II. Eintritt in den Lehrerstand und in's Lehramt.

A. Prüfung, § 276.

B. Wahl der Lehrer.

a. Wahl der Primarlehrer.

1. Einleitung des Wahlaktes, § 277.

2. Berufung, §§ 278, 279.

3. Ausschreibung, §§ 280—282.

4. Bestellung von Verwesern, § 283.

5. Wahlfähigkeit, § 284.

6. Form des Wahlaktes und Anerkennung der Wahl, §§ 285—287.

b. Wahl der Sekundarlehrer. §§ 288, 289.

c. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten, §§ 290—293.

III. Fortbildung der Lehrer, §§ 294, 295.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer, §§ 296—299.

V. **Ökonomische Stellung der Lehrer.**

- A. **Primarlehrer, §§ 300–304.**
- B. **Sekundarlehrer, § 305.**
- C. **Besoldung der Lehrer an den höhern Lehranstalten, § 306.**
- D. **Gemeinsame Bestimmungen, §§ 307–310.**

VI. **Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.**

- A. **Rücktritt eines Lehrers, §§ 311, 312.**
- B. **Versetzung in den Ruhestand, §§ 313, 314.**

Zweites Kapitel. Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft.

- A. **Schulkapitel und Sektionskonferenzen, §§ 315–321.**
- B. **Schulynode, §§ 322–330.**

Schluß und Uebergangsbestimmungen, §§ 331–337.